

Anhang II.

Dokumente

der gewerblichen

Innungsladen

in den Städten

Kreuz und Stein.

Geordnet sind die Gewerbe nach den drei Hauptbedürfnissen unseres
leiblichen Lebens.

1. Nahrung und Wirthschaftsbetrieb:

Müller, Bäcker, Fleischhacker, Weinhauer, Binder, Wagner, Schmiede,
Sattler, Seiler.

2. Kleidung:

Tuchhändler, Schneider, Schuhmacher, Hutmacher, Kürber, Kürschner.

3. Wohnung:

Maurer und Steinmetz, Zimmerleute, Schlosser, Zeugschmiede, Groß-
uhrmacher, Hafner, Tischler.

In der Innungslade der Müllner befinden sich folgende
Schriftstücke:

I.

Ein Diplom Kaiser Rudolf II. in welchem Sr. Majstt. allermeiniglich khundt thut „Als uns hezo unsere getreue R. gemain Handwerck der Müllner in unsern beeden Stetten Krems und Stein sambt derselben zugethanen Wit Corsorten, diemüthigist und underthenigstes vleiß angesuecht und gebetten, das wir Sy mit ainem Wappen und Zeichen das Sy in Frem Handtwerck zu geprauchten notturfftig weren gnediglich begaben wolten. Das wir demnach guetlich angesehen, Wargenomen und betracht haben solchesgedachts Handtwerchs der Müllner demütiglich zimlich bitte Auch die getreuen gehorsamen und willigen Dienste darzu Sy sich gegen uns und unserm löblichen Hauß Desterreich underthenig und gehorsamblich erpietten, auch wol thuen mögen und sollen Und darumb mit wolbedachtem Muech guetem Rath und rechter wissen, gemelten Handtwerck der Müllner in gemain das hernach benannt Wappen So mit Namen ist Ein Blauer oder Laßurfarber Schildt darinnen ein weiß oder Silberfarbes Kampffradt erscheinendt. Alßdann solch Wappen in mitte dieß unsers Kayf. Brieffs gemalt, und mit Farben aigentlicher außgestrichen sein von neuen gnediglich gegeben und verliehen. Wir gepieten allen Fürsten zc. . . . daß Sy im Gebrauche dieses Wappens niemand irre.

Gegeben zu Prag am 19. Febr. 1579.

Rudolf m. p.

Ad mandatum Sacr. Cæs. M.

V. S. Vieheuer b.

A. Erstenberger.

Das Original auf Pergament trägt die eigenhändige Namensfertigung des Kaisers, und ist äußerst sorgfältig in schönem Fraktur ausgeführt. Die Farben des Wappenschildes, der in Mitten der Urkunde prangt, sind sehr gut erhalten. Ein Siegel befindet sich nicht daran.

II.

Ein Diplom Kaiser Leopold I. in welchem Sr. Majt. sich berufend auf die dießbezüglichen Briefe seiner Vorgänger des Kaisers Max II. vom 4. Juni 1576, Ferdinand II. vom 6. Juni 1629 und Ferdinand III. vom 12. Decb. 1643 den Meistern der Müllner-Zunft beider Städte Krems und Stein für sich und ihre mit incorporirten Meister auf 3 Meilen im Umkreis ihre revidirte und verbesserte Handwerksordnung allergnädigst bestätiget.

Der Inhalt des voluminösen Textes in 45 Artikeln lautet im Auszuge wie folgt:

1. Die Hauptzöche in Krems erstreckt sich über das ganze Viertel D. M. B. an unterschiedlichen Bächen, als der großen und kleinen Krems, Spiz, Mühlbach am Kamp, von Grafenwörth bis Zöbing, Flaringbach, enthalb der Donau, Palterbach, bis Grinz, Laisterbach nach Lengensfeld am Bach Kienz, von Straß bis Eckendorf an der Käpling, Gerüßbach, Ritschgraben. — Alle Zunftgenossen sollen dem gestifteten Gottesdienst in der Dominikanerkirche, und der Fronleichnamsp procession zur Ehre Gottes beiwohnen bei Strafe von 2 Pfd. Wachs.
2. Am St. Stefanstag und zu Fronleichnam soll die Innung sich versammeln hier in den Städten, und ihre Angelegenheiten berathen, auch diese Müll-Ordnung jährlich vorlesen.
3. Der neue Meister laufe sich ein — für jedes Mühlrad 1 Reichsthaler oder er gebe nach Umständen ein mäßiges Meistermahl, (wobei der Arme verschont werde.)
4. Jeder Meister zahle den Jahrschilling.
5. Ein Junge weise beim Aufdingen seinen ehrlichen Geburtsbrief vor und zahle 1 Schill. 4 dl. in die Lade, dem Meister 2 Schill. 4 Pf. — Lehrzeit 3 Jahre.
6. Verhält er sich gut muß im der Meister am Schluß der Lehrzeit ein Lehrkleid geben.
7. Ein schlechter Junge wird der Lehrzeit verlustig erklärt.
8. Sagt ein Meister einen Jungen frei, so darf er binnen Jahresfrist keinen neuen aufdingen.
9. Kein Meister nehme dem andern die Ehre, bei Strafe von 5 fl.
10. Wenn ein Mühlknecht oder Jung in einen andern Platz geht, und es versucht, die Becken und andre Kunden seines früheren Herrn durch Aufgeben für den neuen Herrn zu gewinnen, werde strenge gestraft.
11. Wer unerlaubt feiert und zum Wein geht, dem werde an einem Quatember gekündet, damit er sich ausfeiern könne.
12. Ein liederlicher Knecht oder Jung werde bei der Lade angezeigt und gestraft.
13. Wer ohne Erlaubniß einen Tag und Nacht aus der Arbeit wegbleibt, dessen Wochenlohn komme Sonntag darnach in die Büchse.
14. Ohne Vorweisung eines Pass-port oder Abschied-Briefs werde kein Mühlburse aufgenommen.
15. Will ein Mühlknecht oder Jung gegen den Herrn sein eigener Richter sein, der werde von der Obrigkeit gestraft.

16. Jeder Mühljunge oder Knecht halte sich an die Innung! und zahle seine Aufslag.
17. Jeder Mühlknecht oder Jung zahle seinen Wochenpennig bei sonstigem Verluste eines Wochenlohnes.
18. Jeder Mühlknecht soll Samstag Abends um 4 Uhr zuefahen bei 24 Pfennige Strafe, und kein Meister mache sich an Sonntagen vor 4 Uhr Nachmittag mit dem Malter zu schaffen.
19. Jeder Meister schicke sein Gesind am Sonn- und Feiertag in die Kirche und sehe auf Zucht und Ehrbarkeit in seinem Hause.
20. Kein Meister, Knecht oder Jung komme mit Wöhr, Waffen oder Hacke vor das Handwerk.
21. Ein Mühlknecht oder Jung der seinem Herrn am Zeug oder an der Mühle oder am Malter etwas ruinirt, ersetze den Schaden, zieht er fort, schreibe man ihm nach . . .
22. Jeder Müllner soll von jeder Getraidsorte das Maßl, den 16ten Theil nehmen, ob es durch den Beutel oder auf die Gstöten gemalen sei.
23. Ein Meister gibt dem Jungen 10 Krzr., ein Mühlherr aber 4 Schill. Wochenlohn; und soll kein Meister dem anderen die Jungen durch schenken oder borgen abwendig machen.
24. Von einem Muth gereiterten Waiz, durch den Wasserbeutel gemahlen, muß der Müllner geben 28 Strich Mehl, 2 Strich Streif-Poll, 2 Strich Ablass, das ist 32 Strich und 4 Mezen klein, 8 Mezen grobe Kleiben, von dem Rocken aber 38 Strich Mehl und 8 Mez. Kleiben. Für den Muth Waiz schratten 4 Schilling. Mahlgeld für einen Mezen 4 dl.
25. Jede Beschwerde soll bei der Aufslag vorgebracht und geschlichtet werden.
26. Jeder Mühljunge richte sich das Mähzeng mit der Hacke, so gut er kann, zusammen, der Meister sehe, daß er die Steine nicht zurückhaue, bei sonstigem Schadenersatz.
27. Hat der Junge ausgelernt, so soll er vor 2 Jahren noch bei keinem Mühlherrn, sondern bei einem Müller arbeiten, damit er das Handwerk besser lerne.—Lohn und Kost möge dem Gesinde ordentlich verabreicht werden.
28. Der Herbergsvater beherberge keinen Fremden ohne Kundschaft, er bewirthte ihn für 4 kr. gegen Anweisung des Zöchmeisters, was sodann aus der Lade vergütet wird. Ein kranker Junge wird aus der Lade unterstützt.
29. Der Mühlknecht fordere den Leuten, die das Malter holen kein Trinkgeld ab bei 2 fl. Strafe.

30. Leichtfertige Jungen, die herumschwärmen, und brave Burschen fast mit Gewalt aus der Arbeit wegholen, werden bei Gericht belangt.
31. Mühljungen, die sich verheirathen, und dann grieseln, mäckeln und pachen, als ob sie eine Mühl hätten, werden in der Zunft nicht geduldet.
32. Ein Bäck soll nicht Gries und Mehl bei Haus verkaufen, darum soll ihm der Mühljunge vom Muth nur ein Achtel Gries für seinen Hausbedarf machen.
33. Der Müller hat das Malter bei der Uebnahme zu messen, wenn ihm die Angabe nicht ganz sicher erscheint.
34. Seder Müller kann durch sein Gefinde aber nicht durch eigene Bäckjung, Brot bei Hause backen und überall verkaufen; Gries und Mehl aber auf den Verkauf zu machen, ist ihm nicht erlaubt.
35. Ein Mühlherr, der nicht selbst Müllner ist, darf weder pachen, noch Gries und Mehl verschleifen.
36. Das Fischen bei ihrem Zeug auf dem Fachtsteg auf und ab, ist den Müllern wie bisher erlaubt.
37. Will ein Meister seinen Zeug im Wasser verneuern, und neue Pölder legen, so werden die Nachbarn und 4 von der Zöch verordnete Meister vorher zur Beschau kommen.
38. Hauer oder Bauern sollen keine Winkelmühlen haben, man soll auch darauf sehen, daß kein solcher eine Mühle kaufe.
39. Keine Herrschaft darf einen Unterthan zwingen, diesem oder jenem Müller das Malter zuzuführen.
40. Man soll die Müller und ihr Gefinde in Allem ungeschoren lassen.
41. Wer vor die Zunft gefordert wird, erscheine unweigerlich bei sonstiger Strafe von 6 Schill. für den Meister, 3 S. für den Knecht, 12 kr. für den Jungen.
42. Alle Meister, die früher zur Zunft gehört, sich aber um dessen gewiegt haben, mögen wieder thun wie zuvor, und zur Zöch in Krems erscheinen, da sie dort auch mit Kauf und Verkauf allweg ihren Nutzen suchen.
43. Die Zöchmeister sollen die Schlüssel zur Lade bewahren, und Alles in Ordnung halten.
44. Bei der Müllerversammlung oder auch in den Mühlen soll kein Gerichtsdiener ohne Ruf oder Befehl sich zu schaffen machen.
45. Das Abkehren des Wassers zum Bewässern der Wiesen, wodurch der Müller nicht selten in arge Bedrängniß kommt, so daß er dem Armen, der schon auf sein Brot wartet, oft wegen Wassermangel nicht einmal

ein paar Mezen malen kann, soll hinfort bei Pfändung ohne Bewilligung des Mühlherrn nicht statt finden.

46. Das Malter für den kais. Provbiant werde gleichmäßig vertheilt und ehrlich geliefert.

Wer die Müllner Zunft in Ausübung dieser Freiheiten stört zahlt 10 Mark löth. Goldes.

Geben zu Wien am 18. Sept. 1668.

Leopoldt.

Ad mand. S. C. Mai.

Joh. Paul Hoch.

Johann Luipold.

Das Original in 16 Pergamentblättern in weißen Leder gebunden, trägt die eigenhändige Namensfertigung Sr. Maj. und das kais. Siegel mit Zoll Durchmesser.

III.

Ein Diplom Kaiser Karl VI. in welchem Sr. Majestät die Handlungsordnung der Müller-Zunft in Krems und Stein vollinhaltlich wie sie sub II. aufgeführt ist, bestätigt.

Geben zu Wien am 29. November 1717.

Carl.

Ph. Lud. G. v. Singendorf.

Das Original auf 24 Pergamentblättern in rothen Sammt gebunden, trägt die eigenhändige Namensfertigung des Kaisers, und ist mit dem kais. Siegel versehen.

IV.

Ein Diplom der Kaiserin Maria Theresia, in welchem die Ordnung und Freiheiten der Müller-Zunft beider Städte, (wie sie sub II aufgeführt sind) zur Ehre Gottes und Erhaltung guter Mannszucht vollinhaltlich bestätigt werden.

Geben am 4. April 1750.

Maria Theresia.

Das Original auf 26 Pergamentblättern in rothen Sammt gebunden, trägt die eigenhändige Namensfertigung des Kaisers und ist mit dem großen kais. Siegel versehen.

V.

Ein Protokoll, welches in drei Theile getheilt ist. 1. Das Einkausen der Meister, (beginnt anno 1721.) 2. Das Aufdingen (vor zwei Bürger.) 3. Das Freisagen.

VI.

Ein Protokoll mit den Vormerkungen des gezahlten Jahrschillings aller zünftigen Meister. Beginnt ebenfalls mit dem Jahre 1721.

In diesen Büchern kommen folgende Mühlen vor: An der großen und kleinen Krems, am Spitzerbach, Ranabach, Reislingsbach, Voiserbach,

Koffitzbach, Brucherbach, Pittschgrabenbach, Schienzbach, Flänitzbach, Oberbach, Detscherbach, Straßerbach, Raichabach, Granitzbach, Gangezbach, Fährnbach, die Mühlen in Grafenegg, Grafenwärb, Hadersdorf, Etsdorf, Heindorf, Vois, Legenfeld, Weissenkirchen, Albrechtsberg, Mühlendorf, Bergern, Balt, Furth, Göttweiger = Mühle, Mauternbach, die Schiffmühlen zu Hundsheim, Koffatz und Thurnstein, die Mühlen zu Steinaweg, Paudorf.

VII.

Ein Dekret Ihrer Maj. der Kaiserin M. Theresia an die Müllerinnung, in welcher Ihre Mj. kundgibt, daß der Josef Wahrhofer, kais. Feld-Providant-Oberbäckermeister, welcher sich eine Mühle in Spitz gekauft, von dem Aufbängen und den 3 Lehrjahren dispensirt, als Meister aufzunehmen sei.

Gegeben zu Wien 23. März 1748.

Jos. Ferd. G. Ruffstein, Statthalter.

VIII.

Ein gedrucktes Circulare von Seite der Zunftvorstehung an alle incorporirten Müller, worin wegen eingeschlichener Mißbräuche der kaiserl. Freiheitsbrief in Erinnerung gebracht, und eingeschärft wird, die Artikel, betreffend das Mauth- und Mahlgeld, das Grießeln unbefugter Personen, das normalmäßige Messel zc. genauer und zwar bei Strafe zu respectiren.

Erembs den 9. August 1746.

IX.

Eine gedruckte erneuerte Ordnung der Oberknechte, Scheiber und Jungen in den Mühlen in Oestreich unter d. Enns.

Wien 5. Nov. 1799.

Enthält 20 Punkte, die im wesentlichen in dem sub II excerptirten Diplome vom J. 1668 enthalten sind. Nur der Punkt 2 enthält etwas Genaueres über die Prüfung eines Jungen, der Mühlknecht werden will. Er soll nämlich einen Trieb machen, und vorsezen — ein Obereisen einlassen, reinisch hauen, ein Ramprad austheilen, und kampen, ein Wasserrad einschaufeln — der Vorsteher mit noch einem Meister besieht sodann die Arbeit, und gibt ihm das Zeugniß.

X.

Eine Quittung über die bei Gelegenheit der Confirmation ihrer Privilegien anno 1750 für Vidimus-, Schreib- und Siegelgebühr in der Hof-Registratur bezalte Summe von 29 fl. 36 kr.

Wien 23. Mai 1750.

(L. L.)

J. C. Hertel,
g. Registratur-Adjunkt.

Die Sitte, aus Mehl Brot zu bereiten, ist uralt. Abraham befiehlt seinem Weibe aus drei Maß Mehl einen Kuchen zu backen, Melchisedek reicht seinen ermüdeten Knechten Brot zur Erquickung dar, Salomo und Jeremias gedenken des Müllers in ihren Schriften.

Ehe man das Mühlwerk erfand, wurde das Getreide gedörft und dann in steinernen Fäsern, wie in Mörsern zerstoßen. So schreibt Virgil:

Et torrere parant flammis et frangere saxo. Auch das Manna wurde auf diese Art von den Israeliten zerrieben. Später wurden die Stampfmühlen verwendet, die von Menschen mit der Hand umgetrieben werden mußten.

Hommer meldet, daß in des Königs Alcimus Burg 50 Mägde mit dem Getreidemahlen beschäftigt waren. Gewöhnlich mußten Verbrecher oder Kriegsgefangene dieses saure Stück Arbeit thun, wozu auch Simson von den Philistern angestellt wurde.

Weiters richtete man die Mühlen so ein, daß sie von Eseln, Ochsen oder Pferden mit verbundenen Augen getreten, oder umgetrieben werden konnten, daher man diese Mühlen asinarias oder jumentarias nannte. Dann erfand man die Wind-, Schiff- und Wassermühlen, welche durch die großartigsten Mehlfabriken mit Benützung des Dampfes derart überholt sind, daß der größte Theil des hiesigen Mehlbedarfes schon aus diesen en gros Geschäften, freilich nicht zum Wohlgefallen der Kremser Müllner gedeckt wird. Für das Kleingewerbe hat auch hier eine ernste Stunde geschlagen.

In der Innungslade der bürgerlichen Bäcker von Krems und Stein befinden sich folgende Schriftstücke:

I.

Die Bäcker-Innung von Wien communicirt den hiesigen Bäckern eine Abschrift ihrer von Kaiser Rudolf II. confirmirten Handwerksordnung, in welcher schon dießbezügliche Erlässe der Kaiser Maximilian und Ferdinand I. erwähnt werden. Wien, 3. Mai 1582.

Die Copie ist auf einem 26 Zoll hohen und 24 Zoll breiten Pergamentblatte mit dem Innungsiegel der Bäcker von Wien sehr schön ausgeführt.

II.

Ein Diplom Kaiser Ferdinand II., in welchem die durch Kriegsläufe u. eingeschlichenen Verwirrungen bei Beobachtung der Handwerksordnung in der Bäckerzunft behoben, und solche Ordnung

und Bruderschaft wieder hergestellt wird. Das Wesentlichste darin wie folgt:

1. In Krems sei der Sitz der Innung, Thirnstein, Wachau und andre Orth sollen hier incorporirt sein — jeder Ehrlich Pech muß sich da einschreiben lassen bei Straffe, eines Maisters mit 5 fl., eines Gesellen mit 2 fl. Eine Lad soll sein und ordentliche Zöchmeister.
2. Bei den Versammlungen der Innung muß ein Commissär des Rathes gegenwärtig sein.
3. Die Zunftgenossen sollen alle Uneinigkeit unter sich schlichten; rauff, rumor, injury aber angezeigt werden.
4. Die Zunftmeister sollen alle Quatember fleißig einschreiben, und alle Jahr Einmal diese Ordnung vorlesen.
5. Jeder Zunftgenosse muß katholisch, von ehrlicher Geburt und unbescholten sein.
6. Jeder Pech oder Pechenknecht sei den Vorständen gehorsam, und nicht truzig gegen das Handwerk.
7. Wer beim Handwerk erscheint, grüße zuerst Gott und U. V. Frau, die Schutzpatronin der Innung, er spreche bescheiden, gebe sein Botum unparteiisch wohlbedächtlich und kurz.
8. Die Strafgeelder sollen auf den Gottesdienst oder auf Unterstützung der armen kranken Knecht verwendet werden.
9. Gemeinsamer Gottesdienst sei an den 4 Quatember = Sonntagen, an Maria Himmelfahrt, an M. Heimsuchung und an St. Dorothea, jedesmal in der Kirche der Dominikaner.
10. Alle sollen die Procession an Frohnleichnam begleiten.
11. An den Tagen wo Kirchgang ist, werde auch Handwerk gehalten und die Auflage bezahlt.
12. Das Nachtgepächt an Samstagen sei abgeprochen, wenn nicht frim Arbeit dabei ist, damit die Jungen an Sonntag dem Gottesdienst gut nachkommen können.
13. An Sonntagen und Feiertagen schicke man vor dem Amt keinen Jungen mit Brot in das Geh.
14. Wenn ein Mitglied der Innung oder seine Frau, oder Kind stirbt, soll allen Genossen zur Leiche eingesagt, und der Leichnam nach Wunsch auch von den Pechen getragen werden.
15. Wo keine Pfarre, noch ein Badhaus oder Lebzelter ist, soll auch kein Badhaus geduldet werden.
16. Wer hier Meister werden will, arbeite hier früher als Helfer durch ein Jahr, damit man sehe, ob er mit seinem Gebäc vor der Obrigkeit und einem ehrsamem Handwerk bestehen kann.

17. Will ein Junge Knecht werden, so muß er zwei Jahre sich beim Helferwerk verwenden lassen. Will ein Meisterssohn sich hier häuslich einrichten, der gehe ein Jahr auf die Wanderschaft.
18. Zum Austragen der Prezen nehme der Meister keinen Tagwerker oder Hauer, sondern seine Duben und Lehrjungen.
19. Niemand führe ein anderes Gebäck, als von Alters her an allen Orten bräuchig ist.
20. Die Meister, welche der Reihe nach das Prezenpächt haben, sollen Freitag vor der Fastnacht damit anfangen, und Charfreitag schließen.
21. Kein Landbäcker schicke außer den Wochenmärkten Brod in die Städte, auch nicht, wenn es gefrimt wäre.
22. Das öffentliche Feilhaben des Brotes ist den aufwendigen Bäckhen und Müllnern nur am Jahrmarkt durch 3 Tage, an dem bestimmten Platze am Hohenmarkt erlaubt.
23. Betreffs der Bäcker aus der Wachau gilt der Vertrag vom Jahre 1548.
24. Jeder Knecht weise sich beim Meister aus über seine abgelegte Osterbeicht.
25. Jeder Bäckhenjunge weise seinen Lehrbrief vor.
26. Jeder Junge sei bescheiden gegen den Herbergsvater und seine Hausfrau und sein Gesinde, enthalte sich der Gotteslästerung, Föllerey, Leichtfertigkeit, Hurrerey, Spillen und andern ungebüer.
27. Hat der Fremde kein Geld, so wird er auf ein Nachtquartier und Zöhrung aus der Lade angewiesen.
28. Wer um Arbeit angesprochen hat, muß sie dann auch nehmen, sonst wird ihm das Handwerk niedergelegt.
29. Der Junge soll sich keiner Arbeit weigern, sei es Wasser, Holz oder Mehl tragen.
30. Kein Knecht oder Jung darf Weggen, Kipfel, Semmel zc. verschenken, oder für sich nehmen.
31. Jeder komme zur rechten Zeit an die Arbeit.
32. Jeder sehe dem Herrn auf das Gebäck, daß er keinen Schaden nehme, wiegle andere nicht auf.
33. Stirbt ein Knecht oder Junge, so werde das Gericht von der Innung zur Spörre gefordert.
34. Vor dem Aufdingen hat der Junge 4 Wochen Probe. Die Lehrzeit währt 3 Jahre. Beim Aufdingen muß er 2 Bürgen haben.
35. Benimmt sich der Lehrjunge schlecht, so sei er seiner Lehrzeit verlustig und werde entlassen.

Diese Ordnung haben wir Confirmirt und entbietten Allen und

Jeden gedachte Becken von Krems und Stain ruehig bey ihren Rechten bleiben zu lassen zc.

Gegeben zu Wien am 9. Septbr. 1633.

Ferdinand.

Ad mandat. C. R. M.

B. Graf v. Verdenberg.

Tob. Hertinger.

Das auf 12 Pergamentblättern geschriebene Originale trägt die eigenhändige Unterschrift des Kaisers und ein anhängendes kaiserl. Siegel von $4\frac{1}{4}$ Zoll Durchmesser.

III.

Eine ganz genaue auf Papier geschriebene in weißem Leder gebundene Copie des vorstehenden Originals mit der Vidimirung des kaiserl. Notars Georg Dietzinsz ddo. Stain 28. Jänner 1634.

IV.

Die Kaiserin Maria Theresia bestätigt die sub II aufgeführte Ordnung und Freiheiten der Bäckerinnung ddo. 8. Febr. 1745 zu Wien.

L. S.

Carqui,

geh. Secret.

V.

Ein Dank- und Belobungsdekret von Seite der Innung für Herrn Franz Carl Wilhelm wegen seiner Verdienste um den Körnermarkt von Krems ddo. 1. August 1829 lautet wörtlich:

„Nachdem Sie durch Ihre jederzeit an den Tag gelegte edle Handlungsweise das Vertrauen und die Freundschaft aller gutgesinnten Bürger erworben, und durch ihr solides, theilnehmendes und gefälliges Betragen, den gerechtesten Anspruch auf allgemeine Achtung erlangt haben, nachdem ferner durch Ihre thätige, unverdroffene und eifrige Mitwirkung, durch Ihre gemeinnützige und mit Hintansetzung Ihres eigenen Vortheiles verbundene Handlungsweise der hiesige Körnermarkt in Schwung gekommen und zum Vortheile Ihrer Mitmeister und aller Bewohner von Krems und Stein errichtet worden ist, so hält es das gefertigte Handwerk für seine Pflicht, Ihnen für diese thätige Verwendung den gebührenden und innigen Dank mit der Versicherung zu zollen, daß man nie Ihre n Werth als Bürger und Mensch verkennen, sondern stets denselben achten und schätzen und Ihre edlen Handlungen ins Gedächtnißbuch der hiesigen Bäckerzunft eintragen werde.“

Von der Bäckerzunft der l. f. Städte Krems und Stein

am 1. August 1829.

Wagner m. p.,
Magistratsrath, Zunft-Commissär.

(L. S.)

Anton Nigler,
Innungs = Vorsteher.

Joh. Georg Mayer senior,

Matth. Wochenmayer,

Josef Antbögerer.

Anno 1818 im Febr. habe ich durch meine viele Mühe den Körnermarkt in Krems zu Stande gebracht — daher diese Belobung, welche ich zum ewigen Andenken der Bäckerlade übergebe.

Das Originale auf dünnem Papier ist schon ziemlich schadhast.

Für die Einführung des Körnermarktes eiferte bei allen Sitzungen Sig. Dieringer, Kürschnermeister hier.

Das Brotbacken ist so alt, als das Mahlen des Korns. Bei den Alten der vorchristlichen Zeit war es die Beschäftigung für Königinnen und alle Damen des höchsten Ranges. Die Gattin des Phocion, des berühmten Helden zu Athen buk Brot für die Gesandten des Königs Alexander. Johannes, der Marschall des Kriegsfürsten Belisar, betrieb das Bäckerhandwerk. Canon, ein Schiffsobristen bei den Griechen buk zur Zeit der Noth selbst das nöthige Brot. Athenäus lobt die Bäcker von Cappadocien wegen ihres trefflichen Brotes. Das Handwerk war bei Griechen und Römern hoch in Ehren und wurde von Kaiser Trajan vor 1700 Jahren schon privilegiert. Aurel. Vict. de Cæs. c. 13. Die Deutschen hatten von jeher die geschicktesten Bäcker, und wurde in allen größeren Städten ein Meister dieser Kunst in den Rath gewählt. Bei Gelegenheit der Ausstellung in Paris 1867 bewährte ein Meister aus Wien dort den alten Ruhm der deutschen Bäcker. Die in Wochenmayer's neu erfundenem Ofen gebackenen Semmeln wurden von Franzosen und Russen, Schweden und Türken gesucht, und haben dem Unternehmer viele tausend Napoleondor eingetragen.

In der Innungslade der bürgl. Fleischhauer befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Eine vom Bürgermeister Richter und Rath beider Städte sub 7. Mai 1571 authorisirte Fleischhacker-Ordnung, deren Hauptinhalt nach Hinweglassung der allgemeinen Handwerks-Bestimmungen folgender ist.

1. Betreffend die Lehrlingen.
2. Das gegenseitige Aufkünden finde nur statt im Fasching. Wer unter dem Jahr ohne genügende Ursache aussagt sei es Meister oder Knecht zalt 6 Pfd. Str. Ein Knecht der zwei Meistern zugleich sich verdingt, zahlt 3 Pfd. Pfennige.
3. Kein lediger Knecht darf für sich auf eigene Faust Fleisch aushacken. Jeder benehme sich ordentlich, nicht trozig, muthwillig oder rumorisch.
4. Kein Geisknecht soll dem andern sein bestelltes Vieh auskaufen, bei Strafe von 3 fl. Ueberhaupt soll kein Meister oder Knecht weder

- vor den Fleischbänken noch auf dem Wege dem andern seine Käufer abreden, damit jeder ungehindert sein Brod sich verdienen könne.
5. Der Knecht soll seinem Herrn jedes Stück Vieh, was derselbe auswärts bestellt hat, ordentlich verraiten, keinen Aufschlag darauf machen, und auch seine Zehrung paar vermelden, in den Viehkauf aber sich gar nicht einmischen.
 6. Jeder Knecht benehme sich gegen Meister und Meisterin und andere fremde Frauen und Jungfrauen anständig sowohl in den Häusern als unter den Fleischbänken, keiner gehe bewaffnet, wie er vom Geh kommt, unter die Bänke, auch möge jeder nächtlicher Weise Ordnung halten, und nicht außer Haus des Meisters gehen oder liegen, bei Strafe.
 7. Ein Knecht, der unter dem Jahr ohne Ursache auf sagt, soll auf vier Meilen Weges in der Umgegend unter einem Jahr nicht aufgenommen werden. Das Einkufen in die Zunft kostet 2 fl. und eine Mahlzeit.
 8. Zu Marktzeiten ist das Aufhacken des Viehes auch fremden Fleischhackern hier erlaubt, wenn sonsthin der Bedarf für die Stadt gedeckt ist. „Das Zuwegnen und unterhacken der Kalbs- und Schafköpfe, Ochsenfüße und Bozmäuler soll nicht gestattet sein.
 9. Die Satzung ist genau einzuhalten.
 10. Um die Vorständ der Blöcher sollen zuerst die Maister von Krems, dann die von Stein und zuletzt die geh Fleischhacker das Los werfen.
 11. Die Zehleut sollen die Blöcher alle Mittwoch und Samstag fein säubern lassen. Alle Quatember ist Zusammenkunft, zu welcher ein Verordneter des Stadtrathes beizuziehen ist, bei 6 fl. Strafe.
 12. Fremde Fleischhacker, welche die hiesigen Märkte besuchen, und da aufhacken wollen, haben sich am Ofterabend bei hiesigem Handwerk mit Kundschaft und Lehrbrief auszuweisen, auch ihre Gebühr zu erlegen nach altem Brauch. Er soll auch kein Fleisch vor der Beschau verheimlichen.
 13. An Markttagen ist nach 11 Uhr Mittags der Verkauf und auch das Hausfren mit Fleisch verboten.
 14. Wenn ein Meister den andern unter den Fleischbänken ein böses Wort gibt, zahlt er Strafe.
 15. Von jedem Stück Vieh gibt der Meister 1 dl. in die Lade. Fleck und Hasenbraten werden nicht in den Bänken, sondern außen an den Pälltischen mit durchlöcherter Wage gewogen.
 16. Wer zum Handwerk vorgeladen wird, hat unweigerlich zu erscheinen.
 17. Außer dem Burgfried darf kein Meister weder in der Fasten noch sonst aushacken mit seinen Knechten.

Diese Artikel soll sich die Zunft stets vor Augen halten und die Meister sammt Gesinde denselben nachkommen.

Collationirt nach dem alten Ordnungsbuch am 15. Mai 1833.

Wagner, M. Rath.

II.

Eine Handwerksordnung aus späterer Zeit, wahrscheinlich circa 1650, worin außer den in Nr. I aufgeführten noch folgende Punkte enthalten sind.

1. Die Quatembermessen finden statt in der Jesuitenkirche vor dem durch das Handwerk der Fleischer gestifteten, demselben eigenthümlichen Marien-Altar.
2. Ihr Jahrtag ist in der ersten Fastenwoche, zu Fronleichnam gehen alle mit der Procession.
3. Die Wahl der Zöchmeister wie bei andern Innungen.
4. Wer Meister werden will muß 3 Jahre gelernt haben, ein bürgerl. Haus besitzen, und die Meisterstück machen. Diese sind: „Es werde ihm von einem ehrsamten Handtwerkh ein Ox fürgetrieben, den soll er auf 10 Pfd. schätzen (nicht um 10 Pfd. fehlen.) Item ein Schwein soll er auf 5 Pfd. schätzen, ein Kalb auf 2 Pfd., auch ein Schaff auf 2 Pfd. Diese soll er im Beisein der verordneten Meister, denen er einen Drunch und Brodt zu geben schuldig, selber schlagen und abdeiten, und mit sauberer Arbeit aufarbeiten, wie es einen ehrlichen Meister gebührt.“ Wird Alles gut befunden, gebe er ein Meistemahl, und fange am Ofterabend zu arbeiten an. Versäumt er diesen Tag, so muß er bis zu den nächsten Ostern warten.
5. Jeder Meister wird verpflichtet, seine Bank stets mit gutem frischem Fleisch zu verpflegen.
6. Es sollen nur 6 Meister hier sein, die übrigens genug die Einwohner-schaft ordentlich bedienen können. In Stein sollen 3 Meister sein, die den Kremsern keinen Eintrag thun mögen, da sie ohnehin den Vorzug des Wasserstromes halber genießen.
7. Um das hier aufgetriebene Rindvieh wird im Beisein des Stadtkämmerers von den Meistern gelost.
8. Sie sollen alle höflich sein mit Arm und Reich in den Bänken.
9. Eine Witwe wird vom Handwerk geschützt.
10. Wird ein Junge freigesagt, so soll ihm der Lehrmeister ein ledernes Paar Hosen, ein Rothes Hemet, Schueh und strimpf zu geben schuldig sein. Darüber soll der Jung noch ein Jahr um leidentlichen Lohn arbeiten wenn es der Lehrherr will.

11. Wenn eine Kundschaft zu einem zweiten Fleischhacker geht ohne den ersten bezalt zu haben, so soll ihr kein Meister Fleisch geben, bis die Schuld bezalt ist.
12. Findet einer beim Abtöden ein Stück Vieh fehlerhaft, soll er es dem Zöchmeister und dem Stadtgericht anmelden, und um eine billigere Verkaufstaxe ansuchen. Nicht aber soll er es unter das gerechte Fleisch bringen oder unter die Bratwürst nehmen.
13. Jedes Mitglied wird mit dem Handwerks = Bartuch und Wappen begraben.

Die bei manchen Punkten im Originale beigezeichneten Pönfälle sind alle in Dukaten zu zahlen.

III.

Ein gedrucktes Patent Kaiser Ferdinand III. vom 20. Juni 1653, in welchem verboten wird, das Fleisch buttenweis zum Verkauf herumzutragen, und an Märkten und Kirchtagen öffentlich ohne Bezahlung einer Gebühr auszuhacken und zu verkochen, wodurch die einverleibte Fleischhacker, so ihr Handwerk ehrlich erlernt, und die schuldigen Ausschlag und Amptsgebühr raichen müssen, beschwert sind, daß ihnen durch dergleichen Stimpler und Hausirer ihre Nahrung entzogen wird. Die Hausirer sollen abgeschafft, die Fleischkrämer auf Märkten zur Ausschlagzalung verhalten werden.

F. Trautsohn.

L. S.

Gr. v. Falkenstein.

IV.

Die Copie einer Eingabe der gesammten Fleischhacker von Nied. = Oest. an die Hofkammer contra N. die Judenschaft, so sich das Fleischschächten anmassen wollen, vom Jahre 1660.

„An eine hochlöbl. Kaysl. Hoff = Cammer underthenig gehorstes. und gottes und der liebe Christi willen sueßfallendes flehen und bitten

Gnedig, Hochgebietende Herrn. Wir haben unß, wie in allen Ländern rüchmlichst gepflegt wirdt, also auch in diesem landt jederzeit ein wohlhergebrachtes Handtwerkh der Fleischhacker zu erhalten, selbiges mit guten Satz und ordnungen, mit von villen auß Einen Hochlöbl. Hausß Oestreich herfür gesprossenen Röm. Kaysl. und Landtsfürsten, unß allernäd. ertheilten Kaysl. und Landtsfürstl. privilegien auch nit mit wenigen unkosten zue zuehren immerdar bestens beflissen, selbiges mit großer miche

erlehret, darauf mit wenig gefahr gewandert, auch endlichen mit höchsten unkhosten zue Maister worden seindt, davon wür nun unß mit Weib und khündt und dienstbotten mit allain ernöhret, jedes gnedigen obrigkheiden ihre contributionen, Steyern, gaben und andere gfüllen geraichet, vielfeltige quartier außgestanden, sondern auch Ihre Röm. Kayf. Maj. Jährlichen in die 60.000 fl. auffschlag aller underthenigst entrichtet, welches von rheinen, ja von allen Handwerkhern insgesambt nit geschicht, alle einschleichende unordnungen üble Manßzucht jeder Zeit abgestökt, die störer und frötereyen hindan zu setzn unß eifferist bemiehet.

Diese unsere Manß Zucht zue perturbiren unß unsers wenig und ringen stich brotts oder nahrung zu entsetzen alle zuemahl zue bettler zue machen. Ihre Kayf. Maj. davon habente geföllen zue schmöhlern understehet sich die von Ihre Kayf. Maj. nur Tollerirte Sect der Juden als verdilger alles guetens, und sonderlich des christlichen geschlechts dermahlen allereifferist und nach möglichsten khröfft, indem dieselben bey Euer Excell. einzukhomben sich understanden umb allernedigistes Privilegium, selbstn nach ihren Ceremonien zu schächten, massen sie an vielen Orten zerstreut am Rindfleisch umb ihrer Ceremonien willen zu Zeiten großen Mangel leiteten, und wollten hiesür einen zimblichen auffschlag bezahlen.

Bei der hierüber von Euer Excell. für den 23. Febr. diß instehenden 1660 Jahrs angeordneten Comission haben wir unsere von Ihre Kayf. Maj. confirmirte Handwerksordnung fürgebracht, nach welcher nur den Christen das Fleisch auszuhacken zustendig, und nur denjenigen, die ordentlich gelernt, und darauf gewandert wären, damit nicht durch das aushacken ungerechten Fleisches den Menschen der Tod oder große gebresten des Leibes ertheilt werden.

Wo nun diese von Gott selbstn vermaledeite Judenschafft under dem Schein ihrer Ceremonien, und als suchens nur ihre Tägliche Leibsnotturfft dardurch, das eigene Fleisch außschächten erhielten, wurden sye es unerlerner dreiben, für gutes ungarisches Vieh Waldt und Zichoxen, khüe, und Stüer verhacken, und also die Christenheit damit mörklich hinderführen, ja nit achtung geben, ob das Vieh gerecht oder ungerecht, gesund oder ungesundt seye, sondern ridig und reidiges ja halb abgestandenes Vieh denen armen Christen umb einen ringen werth außhacken, dardurch allerhand Krankheiten verursachen, dessen sye nit allein rhein scheid noch gewissen dragen, sondern gott das faist ist Schlachtopfer gethan zu haben, ihnen einbilden wurden. Undt weiln sye rheiner arbeit h, sondern nur des wuchers und Schä-

hern gewohnt wurden Sy unterschiedliche verdorbene Christenfleischhacker aufnehmen, die sich, wenn Sye von denen Juden abgedankht, selbst nidersetzen und anschacken wurden.

Die Wirth, Köch, leitgeb, Hauerburger oder Bauern wurden sich darnach reguliren und gedenkhen, ist es den losen Juden erlaubt, warumben solten wir Christen nit auch ein Rindl Vieh für unser göst oder hausgesindl selbst en schlächten wodurch das handwerkh und Ihro Maj. Gefölln nit wenig ruinirt wurden.

Die Juden esseten freylich nur den fordern thail des gesundisten viehs, das übrig und Schlechter wer gar guet für die Christen. Deyffentlich wurden sie das feinere faill haben, das Schlechtere aber under den Armen hauffiren dragen, wo mancher Hauswirth zur Zeit der großen Feld- und Weingartenarbeit für sein gesindl nichts besseres einthauffen wurde.

Wir haben nur diß gewerb alleinig, miessen davon weib, kindt, und dienstbotten erhalten, Steyr, gaben, Quartier und anderes abrichten, auch zur Zeit des Unfriedens, darvor unß gott gnädiglich erhalte, müßig bleiben, Tag und nächtliche Wacht ausstehen, Sye, die Juden, daneben mit allerhandt Handthierungen schächern und wuchern theten; tag und nacht, wie Sye khunden und möchten, die Christenheit hindergehen und hinderführen, zue Zeit des Unfriedens lauffen Sye darvon, und wurden also Sye oder wir in bettl gerathen und in das eisserist verderben. Wo ein Judenfleischhacker ist werden die unsrigen ruinirt. Zu Weidersfeld gingen wegen der Juden 13 Meister zu grunde. In Waidhofen besteht nun von 4 Christenfleischhackern nur mehr einer. In Spitz haben nur die Juden das Fleisch. In Enzerstorf, Schwechat und Himberg sind die Christenfleischhacker fertig. Auf dem Dreygrieff sieht man nur mehr die Juden — sie kaufen Alles in der Parthie zusammen und regieren den ganzen Markt.

Euer Excell. werden daher gebetten, unß bey unßern privilegien zu schützen, und unßer Handwerk vor dem gänzlichen Ruin zu bewahren zc.“

Der erste dieses Handwerks war der Patriarch Noah. Zu ihm sprach Gott: „Alles was sich reget und lebet, das sei eure Speise, wie das grüne Kraut habe ich euch Alles gegeben. Diesen Befehl erließ Gott nach der Sündflut, wo er für das mehr und mehr geschwächte Menschengeschlecht eine kräftigere Nahrung besorgen wollte. Jakobs Söhne schlachteten ein Ziegenböcklein. Der egyptische Fürst Josef befaht seinem Haushälter: „Schlachte und richte zu, denn diese Männer werden bei mir essen.“ Das Osterlamm — Aaron und die Hohenpriester. — s. Paulus er-

wähnt des Fleischmarktes und befiehlt „Alles zu essen war dort feil ist.“
1. Cor. 10.

Diesem Handwerk entsprossen bedeutende Männer. Terentius Varro wurde aus seines Vaters Fleischbank geholt und zum Bürgermeister von Rom gemacht. Giubrida, ein Metzger, wurde vom Volke wider die Franzosen zum Fürsten gewählt. Der gelehrte Beatus Rhenanus und der berühmte Cardinal Thomas Volsäus waren Söhne von Fleischern, ebenso der größte dramat. Dichter Shakspeare, der auch seinem Vater in der Metzgerei half. Der Großvater des ersten Königs von Frankreich war ein Metzger. Kaiser Otto I. machte einen Fleischer Bonicium Scorsatum zum Herzoge in Mailand. — Im Kriege des Hanns Grafen von Spannheim gegen den Erzbischof von Mainz zeichnete sich ein Fleischhauer aus Kreuznach, Namens Michael Mord, gewaltig aus. Er sprang aus dem ersten Gliede mitten unter die Feinde, und schlug bei 30 Mann mit eigener Faust todt, bis er selbst erschlagen war, und entschied den Sieg. Der Bischof gab den Fleischern zum Lohne für die Heldenthat ihres Innungsbruders stattliche Freiheiten. Aus dem Mittelalter sind die Neujahreszüge der Fleischer berühmt, bei welchen sie riesige Würste durch die Straßen trugen, die manchmal bis zu 200 Ellen lang und an 900 Pfund schwer waren. 1574 mästeten die Fleischer in Danzig einen Ochsen, der 3000 Pfd. schwer wurde.

Hier in Krems ist das Handwerk in gutem Betriebe, wozu die stark besuchten Viehmärkte und die von der Commune hergestellte wohlgeordnete Regie nicht wenig beitragen dürften.

In der Innungslade der bürgl. Weinbauer hier befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Die Statuten vom Jahre 1625.

Wir Bürgermeister Richter und Rath der beiden l. f. Städte Krems und Stein bekennen hiermit und geben allgemein kund, wie uns die ehrsamten und ehrbaren bürgl. Hauer beider Städte in Gehorsam schriftlich fürgebracht haben, daß, obgleich selbe vor undenklichen Jarnn her eine Zunft gebildet haben, in welcher aber nur einige bürgl. Hauer einverleibt waren, die jedoch keine bestimmten Regeln und gegenseitiges Verhalten vorgezeichnet hatten. Nachdem nun aber diese Zunft gegenwärtig aus einer größeren Anzahl von Personen besteht, welche ihr in Folge unseres erlassenen Auftrages zugewachsen sind, so hat dieselbe nachfolgende Artikeln

entworfen und verfaßt, und uns mit der Bitte vorgelegt, solche von Obrigkeitswegen durchzusehen, zu verbessern, und zu bestätigen, und sodann mit dem größeren Insiegl der beiden Städte bekräftigen zu lassen.

Da wir nun ihre Bitten für billig erachtet haben, so wurden die entworfenen und vorgelegten Artikel mit Rathschlag vom 14. März d. J. 1625 denen edlen Herren Wolfgang Sommer und Benedict Mayerhofer, beide in unserem inneren Rathe angestellten mit dem Auftrage zugetheilt, selbe genau zu durchsehen und zu prüfen, auch nöthigenfalls zu verbessern, und uns unter Berichterstattung zur Bestätigung vorzulegen. Dem zufolge haben dieselben, den ehrsamten dieser Zunft vorgesetzten Glieder nemlich Marcus Rupsf, derzeit Vater, Lorenz Grafenböck, Mathias Rauch, Johann Straßer und Oswald Trästaler alle vier verordnete Zöchmeister sodann Zacharias Weigl, Gerichts-Advokat und Mathias Moll, beide einverleibte Brüder dieser Zunft, zur Amtshandlung beigezogen, und nach allgemein genauer Prüfung und Erwägung uns zur Bestätigung überreicht.

Da wir nun stets geneigt sind, christliche Liebe, Friedfertigkeit und Einigkeit, sowie eine gute polizeiliche Ordnung zu erhalten, und diese Regeln für heilsam anerkannt haben, so haben wir diese Urkunde von Seite des Magistrates als Obrigkeit, damit den nachfolgenden Regeln in Allem nachgelebt werde, unsere Genehmigung und Bestätigung ertheilt.

Der wesentliche Inhalt der 24 Artikel ist folgender:

1. Der Name der Zunft soll wie von Altersher S. Pauli Hauer-Zöche heißen, und die Hauer von Stein mit jenen von Krems Eine Bruderschaft bilden.
2. Der Jahrtag findet am Tage Pauli Bekehrung in Gegenwart zweier Magistrats-Commissäre statt, und muß vor diesen auch die Rechnung gelegt werden.
3. Die Väter und Zöchleute werden bei dem Jahrtag gewählt und soll sich kein Mitglied bei Strafe erlauben, durch Unterredung Stimmen für den einen oder den andern zu sammeln.
4. Zwei Zöchmeister seien von Krems, zwei von Stein, der Vater wohne aber jederzeit in Krems und bleibe zwei Jahre im Amte. Alle diese seien vernünftige, und in der Hauerarbeit erfahrene Leute.
5. Die 3 Schlüssel zur Lade haben der Vater und die zwei Oberzöchmeister.
6. Die Vorstände mögen allen mit Friede und Einigkeit vorgehen, bescheiden ihr Amt verwalten, und die Zöchfahne wie auch alle andern Bruderschafts-Effekten vor Feuer und anderm Verderben bewahren.

7. Dieselben mögen auch die Bearbeitung der Bruderschaftsweingärten besorgen; wem zu dieser Arbeit eingesagt wird, dem liegt es ob, dabei zu erscheinen bei Strafe von 30 kr. pr. Tag.
8. Den Vorständen ist mit Ehrerbietung und Freumblichkeit zu begegnen, der Ungehorsame werde dem Magistrate angezeigt.
9. Jeder Weinhauer, sei er Bürger, Hofmeister oder Inwohner, kann sich in die Zöch einkaufen. Er zahle beim Eintritt zur Lade 30 kr. Einschreibgebühr 3 kr. und den Mitgliedern $\frac{1}{2}$ Eimer Wein. Kein Mitglied verdinge sich zu einer Tagelöhnerarbeit oder nehme etwas in Bestand.
10. Der Eintritt in die Zöche ist 2 oder 3 Tage vor dem Jahrtag anzumelden, damit dieser Wunsch der Innung vorgetragen werden könne.
11. Jeden Monat ist am bestimmten Sonntage die Auflage mit 1 kr. und am Jahrtag der Schilling mit $3\frac{1}{2}$ kr. persönlich, nicht etwa durch das Weib oder ein Kind, zu entrichten. Die Vertretung kann nur durch einen Nachbar geschehen. Die Stunde zur Auflage ist von 12—1 Uhr.
12. Jeder hat, wenn die Zöche einladet, pünktlich zu erscheinen, namentlich bei der Frohnleichnamsfeyer in Krems und Stein haben sich alle bei dem Oberzöchmeister zu versammeln und zur Kirche zu gehen. Ebenso haben Alle bei den Quatembermessen in der Dominikanerkirche zu erscheinen, und ist dort zu diesem Zwecke ein eigener Altar von der Zöche gekauft worden.
13. Bei einer Bruderschaftsleiche sollen alle mitgehen, wer ohne guten Grund wegbleibt zahlt Strafe.
14. Die Leiche wird von den Zöchmitgliedern getragen und bekommt jeder aus der Lade hiefür 3 kr. Den Anverwandten steht es frei, sie außerdem mit einem Trunk zu bewirthen.
15. Jeder verrichte die von einem Herrn übernommene Weingartarbeit mit allem Fleiße und getreulich und übervorthelie Niemand. Die bestellten Uebergeher und Beschauer werden von Fall zu Fall jede Nachlässigkeit beim Magistrate anzeigen, und wird der Baumann um Geld gestraft, wovon der dritte Theil in die Lade fällt.
16. Jeder hüte sich vor Schmähungen anderer und unfriedlichen Benehmen, vor Schelten und Gotteslästerung. Wird einer bei seiner Ehre angegriffen, so bringe er es bescheiden vor die Laderversammlung.
17. Jeder ehrliebende Bruder kann auch sein Eheweib als Schwester einschreiben lassen gegen eine Gebühr von 15 kr. zur Lade und 3 kr. Einschreibgebühr und $\frac{1}{2}$ Eimer Wein. Von der Auflage aber bleibt sie frei.

18. Diese Anordnungen sollen öfters vorgelesen werden.
19. Fremde Personen des In- und Auslandes, die hier oft Weingärten zum Bau übernehmen ohne die Arbeit gründlich gelernt zu haben, werden hinfort nicht mehr geduldet, außer sie lassen sich zunftmäßig aufdingen und freisagen. Die Lernzeit ist 2 bis 3 Jahre. Ladegebühr 15 fr.
20. Gelernte Hauer aus der Fremde sollen sich bei der Lade melden, wenn sie über 3 Tage hier arbeiten wollen, und 30 fr. Gebühr entrichten.
21. Nur mit dem Alter von 18 Jahren kann einer selbstständiger Burgenknecht werden, früher kann er nur bei einem Hauer sich gegen Bohnverdingen.
22. Fremden Personen, die sich nach einer Feuersbrunst oder Wetterverheerung um den Weinbau annehmen wollen, soll kein Weingarten in Bestand gegeben werden. Sie verlangen das Geld in Vorhinein, und wenn sie es haben, arbeiten sie schlecht, oder gehen durch.
23. Kein Hauerknecht darf ohne Ursache sich aus seinem Dienst entfernen, sonst wird ihn die Obrigkeit in Haft nehmen.
24. Wenn einer einem Knecht Geld leiht, und ihn so für seinen Dienst zu gewinnen suchte, dann werden beide mit 2 fl. gestraft.

Diese Artikel sind genau zu beobachten, können aber nach Beschaffenheit des Zeitgeistes von Richter und Rath geändert werden.

So geschehen zu Krems am 4. April 1625.

II.

Das Wappendiplom der Hauerzöche vom Jahre 1635.

Darin heißt es:

„Ich Georg Diez von Diezenhoven, Pfalzgraf, Bürgermeister der Städte Krems und Stein, habe von Sr. Majestät und dem heil. röm. Reiche die Vollmacht, ohne alles und jedes Ansuchen oder Erforderung einer kais. Bestätigung ehrlichen, redlichen und wohlverdienten Personen, die ich dessen würdig zu sein erachten werde, einem Jeden seinen Stand und Wesen nach Zeichen auch Wappen mit Kleinod mit Schild und Helm verleihen zu können, was aus meiner Pfalzgraffschaft und dem Freiheitsbriefe zu ersehen ist.“

„Nachdem ich nun wahrgenommen habe, daß diese St. Pauli-Hauerzöche beider Städte nicht allein im Allgemeinen, sondern auch die einzelnen Mitglieder mit guten Eigenschaften begabt sind und in Erhebung, Zuzichtung, Haung und Erbauung der Weingärten (gleichmäßig für Jeder-

mann) Ersprießliches leisten, so habe ich mich auf ihre Bitte bewogen gefunden, besagter Hauerzunft dieses Wappen zu verleihen.

1. Ein gelb oder goldfarbener runder Hauptschild, am äußersten Rande mit einem Kranze von Rosmarin und vier goldfarbenen Zwischenmarken.
2. Innerhalb des Kranzes die Worte Sig. S. Pauli-Hauer-Zöch B. S. K. U. S. (Beide Städte Krems und Stein.)
3. In dem Hauptschild ein anderer erhöhter mit leibfarbener Sprengwerk außerhalb dessen die beiden Enden, dann auf dem Hauptschild die Jahreszahl dieses erbetenen Wappens auf zwei Seiten abgetheilt, und unter den abgetheilten Ziffern ein Rosensteidl mit einer leibfarbenen dicken Rosen besetzt.
4. In dem innersten erhöhten Schildgrunde sieht man ein dreihügeliges grünes Bergl, wovon der mittlere die andern überragt; in dem rechten ist ein Weinstock gegen den im mittleren Hügel entsprossenen Weinstock mit blauen Trauben, in dem linken Hügel ein auf den Hinterfüßen stehender weißer Ziegenbock, der sich mit den Vorderfüßen am Stocke haltend mit dem Maule nach der Traube schnappt und von selber nascht.

Die Wappe erscheint in Mitte dieser Urkunde gemalt. Die Zunft soll sich dessen bedienen, wer sie daran hindert, verfällt in eine Strafe von 60 Mark Silber. (1200 fl.)

Gegeben in meinem eigenen Hause zu Stein unter meinem Pfalzgraffschafftssiegel am 1. August 1636.

Original auf Pergament, sehr schön erhalten.

III.

Ein Patent Kaiser Leopold I. vom 23. November 1682, worin bestimmt wird, daß das Pfundgeld per 3 kr. bei den Grundbüchern in allen Abhandlungen und Veränderungen nicht erhöht werden dürfe.

IV.

Ein Kaufvertrag vom 3. Febr. 1447 in welchem Thomas Hackner, Müller in Imbach an der Winklmühl seinen Ueberlandweingarten im Wachenlug gelegen um 43 fl. 15 kr. der Hauerzöch in Krems verkauft.

V.

Ein Kaufvertrag vom 28. Dec. 1501 in welchem mehrere Miteigenthümer eines Weingartens in der Fröschau, denselben an Martin Auer Bürger und Bäck zu Krems verkaufen.

Im Jahre 1868 wurden neue Statuten für die Hauerzucht beider Städte genehmigt und in Druck gelegt.

Der Patriarch Noah war der erste Winzer. Den Israeliten wurde eine in Kanaan gewachsene riesige Traube auf einer Stange von zwei Männern zugetragen, was ihre Sehnsucht nach dem gelobten Lande nicht wenig steigerte. Die Römer bauten viel Wein. Die Deutschen hüteten sich lange davor, und suchten ihre durstige Leber mit Bier zu befriedigen— vom Genusse des Weines fürchteten sie Enttönnung des Volkes. Die römischen Soldaten bauten bald Wein an der Donau, am Neckar und am Rhein, da das deutsche Bier ihren feinen italienischen Mägen nicht munden wollte.

Die Weinrebe war das Zeichen des Hauptmannes im römischen Heere—mit ihr wurde auch der röm. Bürger gezeichnet—andere mit dem Regimentsstab. Der Winzer hat eine mühevollere Arbeit. Manche zählen 20 verschiedene Verrichtungen am Weinstocke in deren Aufzählung ich mich der nothwendigen Kürze wegen nicht einlassen kann.

Hier leidet das Geschäft derzeit durch hohe Besteuerung durch die mißlichen Zollverhältnisse, und durch den Umstand, daß so viele Deutsche zu ihrem ursprünglichen National-Getränk—zum Gerstensaft—zurückzukehren scheinen.

In der Innungslade der bürgerl. Binder befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Die vidimirte Copie einer von Kaiser Carl VI. unter Berufung auf die Patente von 1591 und 1643 gegebenen Handwerksordnung, betreffend die Meister. Außer den allen Handwerksinnungen gemeinsamen Vorschriften ist hier speciell zu bemerken:

1. Die Feste s. Urbani und Medardi sind besonders zu feiern.
2. Kommt Binderholz auf dem Wasser oder sonst wie zum Verlaufe an, so wird es von den Meistern beschaut, und wenn die Bürgerschaft ihren Bedarf gedeckt hat, gleichmäßig in die Werkstätten vertheilt. Verkauf ist verboten.
3. Das Meisterstück bestehe darin, daß er vier eichene Faß und eine Badwanne mache, auch eine Tafel in ein volles Faß einstopfe.
4. Wenn ein oder mehr Meister um Holzwerk in Bayern oder andern Orth schicken, und ihr Geld darumb wagen wollten, so oft es noth sehn wird, so sollen sie es denen andern Meistern in der Zöch erin-

nern, damit Sie umb das Holzwerch auch ihr Geld mitschicken, und was sie dann herbringen sollen sie theilen, diejenigen aber, die nichts mitgeschickt, sollen auch keinen Anspruch haben.

5. Die Berchtesgadner, Träzler sollen nichts was die Binder Arbeit, so von Stücken zusammengesetzt wird, und den Zirhel berührt, hier verkaufen oder einsetzen dürfen. Nur Schäffer und Kemper mit breite Keif können sie führen.
6. Die zum Verkauf hergebrachte Waar werde ordentlich beschaut von den Meistern, ob sie nicht von schlechtem Holz und schlimmer Arbeit sei.
7. Die Wirthhe, Essigieder, Brandweiner und Waschkhäuser sollen keine Gefellen als Störer halten.

Gegeben zu Wien den 27. März 1713.

Collationirt am 21. Febr. 756.

Carqui, Geheimsecret.

II.

Die Gefellenordnung vom Jahre 1564. Verfaßt zur Erhaltung guter Polizeiordnung und fridlicher Einigkheit mit Rath der Ersamen und Weissen Hansen Raffenberger, Ambrosien Winkhler, Magistern Mathiasen Redary und Thomä Pollreitter alle Burger in Bemelten Beeden Steetten Khrembs und Stain.

Wesentlicher Inhalt der 22 Artikel, in soferne er nicht mit dem der allgemeinen Handwerksordnung zusammenfällt.

1. Der frembde Gesöll hat in der Herberg freundlich einzuziehen und den Pinkhl nit auf die Panck sondern darunter zu legen.
2. Er komme püntlich zur Lade, zahle seine Auflage, nehme aber kein Bindtmösser noch Schermfell mit, sondern soll fein, erbar und zichtig sein.
3. Zum neuen Jahre sollen sich die Gefellen gegen den Herbergsvater oder Mutter mit einer Verehrung dankbar erzeigen, und umb ainen zimblichen pfenning ain Hausen zugericht werden.
4. Dem franken Gefellen streckt die Lade etwas vor.
5. Unter der Woche soll er nicht aus der Arbeit gehen.
6. Wer mit Schulden fortgeht, dem wird nachgeschriben.
7. Am Sonntag soll er nicht statt dem Gottesdienst spazieren gehen.
8. Geht er für ainen Maister oder Maisterin auf der gassen oder im Haus, soll er fein gebürliche Reverenz Thuen.

Stimmt in den übrigen Punkten mit der Gefellenordnung der Kürschner zc. überein.

Richter und Rath beeder Stette am 18. August 1564.

III.

Eine Original-Zuschrift der Binder-Innung von Steyr an die hiesige Lade ddo. 18. Febr. 1585 worin ersucht wird, einen gewissen Hanns Moser, Bindergefallen, „der mit Hinterlassung etlicher Wirthshausschulden bey Schelmschelten und Verpfändung seines Handwerchs“ sagte, (man könne ihn einen Schelm schelten, wenn er nicht zahle, und verbürgten sich für ihn die Gefellen) fortgezogen, dahin anzuhalten, daß er lengstens bis Weihnachten nach Steyr komme und Ordnung mache, bis dahin möge man ihn nicht für redlich halten.

IV.

Eine Original-Zuschrift der Hauptlade in Wien, daß man sich dort gegen die überhandnehmende Störrerei unter Berufung auf die kaiserl. Privilegien kräftig annehmen wolle. 14. Zänner 1634.

V.

Auszug eines im Namen des Richters und Rathes von Senftenberg ddo. 30. Decb. 1639 mit zwei Bindermeistern dort aufgenommenen Protokolles. Die Innung hier soll einen Streit zwischen beiden ausgleichen, der sich dadurch erhob, daß beim Kirchgang der Meister Christof Rude „ein Junges Ihlaines hündl, so erführen am Wege lag, genuhmben, und es auf den Hannß Widthalm geworffen, aber nicht gedroffen hat.“ Sie haben sich verglichen.

VI.

Obrigkeittlicher Befehl, an Sonn- und Feiertagen die Arbeit einzustellen bei 6 Thaler Strafe. 31. März 1659.

Ferners befinden sich in den beiden Läden der Meister und Gefellen viele Rechnungen über die Innungs-Ausgaben und Empfänge, deren eine über den Jahrtag der Gefellen in der Chronik bei dem Jahre 1712 zu lesen ist.

Das Binderhandwerk wird bei den Alten schon erwähnt. Seusippus, ein berühmter Philosoph zu Athen, soll der Erste gewesen sein, der weite bauchige Gefäße aus Holz zu machen lehrte, und Plinius bemerkt, daß der Gebrauch, dieselben mit hölzernen Reifen zu binden und sie in die Erde zu graben, bei den in den Alpen wohnenden Völkern im Schwunge gewesen sei. Im Buche Job. 32. 19 wird von neuen Fässern geschrieben, die der junge Most, wenn sie zugestopft sind, zerreißen kann. Mit der Ausbreitung des Weinbaues hielt auch die Ausbreitung dieses Handwerks gleichen Schritt.

In der Innungslade der bürgerl. Wagner von Krems und
Stein befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Die authentische Copie eines Briefes Kaiser Leopold I. an die Meister des Wagner Handwerks zu Wien sammt anderen incorporirten Städten und Märkten, als: Neustadt, Crems und Stain, Prugg an der Leyta, Laa, Hainburg, Closterneuburg, Corneuburg, Baaden, Eysenstadt, St. Pölten, Tuln, Zizersdorf, Marcht Perchtoldstorf, Mödlingen, Neufirchen, Mistelbach, Ober Hollaprun, und Herzogenburg, in welchem ihnen unter Hinweis auf die dießbezüglichen Erlässe der Kaiser Ferdinand I., Mathias, Ferdinand II. und Ferdinand III. sämmtliche Freiheiten bestätigt werden.

Deren Hauptinhalt ist folgender:

1. Wer Meister werden will, weise sich aus, von wannen er kombt, ob er ehrlich geboren, und sich bis dato ehrlich verhalten habe.
2. Wer hier sich einkaufen will, muß zwei Jahr hier gearbeitet haben, außer er heiratet eines Meisters Wittib oder Tochter, oder wäre ein hiesiger Meistersohn.
3. Wer auf dem Land Meister werden will, arbeite dort früher 2 Jahre, damit er den Brauch lerne.
4. Zwei vom Stadtrath bestätigte Beschaumeister müssen die Meisterstücke probiren, als da sind in der Stadt: a. Ein Ladwagen, darauf man 40 Eimer Wein führen kann sammt Zugehör. b. Hiezu ein Nizengestell. c. Ein Mühlgericht auf 2 Muth Waizen. d. Eine Scheibtruhe, die das Wasser hält, und wo zwei Metzen Waiz hineingehen auf 2 Rädeln.
5. Ein angehender Landmeister mache: a. einen starken Bauernwagen sammt Zugehör. b. Ein Mühlgericht mit 26 Sprüßen. Zwei Böchmeister und 4 Meister von der Umgegend sollen diese Arbeit prüfen, ob sie gerecht sei.
6. Jeder angehende Meister heirate und suche das Bürgerrecht.
7. Jedem werde dieser Brief vorgelesen, damit er sich zu verhalten wisse.
8. Zwei Beschaumeister controlliren jede Arbeit, die hier oder auswärts gemacht ist.
9. Es dürfen keine unbefugten Meister und Störer geduldet werden, die ihre fertige Arbeit zum Verkauf in die Stadt bringen.
10. Zur Fronleichnamtsfeier mögen die Zunftmeister zusammen-treten und nach dem gemeinsamen Gottesdienst Handwerk halten.

11. Alle 4 Wochen ist die Auflage, auch die Strafgeelder für Gotteslästerung zc. zu entrichten. Alle Klagen werden da geschlichtet.
12. Eine Meisters Witwe soll durch Ein Jahr nach dem Tode ihres Mannes die Werkstätte fortführen und mit braven Gesellen darin unterstützt werden. Hätte sie einen Sohn, der vom Handwerk ist, oder eine mannbare Tochter, die harauf heiraten will, so bleibe ihr diese Gunst noch länger.
13. Einem Meistersohn, dessen Vater während seiner Lehrzeit stirbt, kann von den Lehrjahren etwas nachgesehen werden.
14. Zum Aufdingen sind zwei Bürgen nöthig, ein starker Buech wird auf 2 Jahr, ein schwacher für 3 Jahre aufgedingt.
15. Nach vollstreckter Zeit nehme er seinen Lehrbrief.
16. Jeder Meister sehe darauf, daß seine Leute ordentlich in den Gottesdienst gehen, er gehe ihnen aber mit gutem Beispiel voran.
17. Bei dem Begräbniß eines Innungsliedes soll Jeder erscheinen bei Strafe eines Pfundes Wachs.
18. Einen verstorbenen Meister oder Meisterin sollen die 4 jüngsten Meister tragen, wäre der Weg weit, so mögen sie sich von den Gesellen ablösen lassen.
19. Ein Gesell oder Lehrjung wird durch die Gesellen zu Grabe getragen. Ist er arm, so wird Alles aus der Lade bestritten.

Ordnung für die Gesellen.

1. Es werde eine eigene Gesellenlade errichtet.
2. Zwei Meister führer darüber die Aufsicht, — arme und franke Gesellen werden daraus unterstützt.
3. Die Gesellen-Herberge leite der älteste Meister.
4. Dem fremden Gesellen frage der Herbergsvater um Arbeit, die er wo immer auf 14 Tage muß.
5. Wenn er zwei Rad gemacht, werden sie von dem Beschaumeister geprüft, dann sein Wochenlohn bestimmt.
6. Acht Tag muß er aufkünden bei 1 Thaler Strafe.
7. Mit wädhasther Hand setze er sich nicht an des Meisters Tisch, bei 7 kr. Strafe.
8. Verfehlt sich ein Altgesell, der zahlt doppelte Strafe.
9. Er enthalte sich von Gotteslästerung und Flüchen.
10. Er betrinke sich nicht und schwärme nicht mit leichten Weibspersonen
11. Rein Geselle fange heimliche Liebshaft mit den Töchtern seines Meisters an, oder spiele mit Gesellen.

12. Er komme nicht mit wehrhafter Hand zur Lade.
13. Beim Handwerk rede er nicht, noch stehe er auf oder setze sich nieder ohne Erlaubniß.
14. Ein Altgeselle, der dagegen fehlt, zahlt doppelt Strafe.
15. Kein Geselle schmähe den andern.
16. Bei der Lade darf nicht gestritten und rumort werden.
17. Ein Geselle, der mit heimlichen Schulden fortgeht, muß erwarten, daß ihm nachgeschrieben wird.

Wir bestätigen alle diese Rechte und gebieten allen unsern Obrigkeiten, die Wagner bei diesen Freiheiten zu schützen zc.

Gegeben zu Wien 3. August 1669.

Leopold.

(L. S.)

Ad. mandat. S. C. M.

Joh. Paul Hoher, Freiherr.

Joh. Leopold.

Die auf Papier geschriebene Copie ist collationirt und vidimirt mit dem kais. Secretsfiegel versehen am 9. April 1674 durch

Ferd. Klug

von Grünenberg Tax

II.

Die authentische Copie eines Diplomes von Kaiser Carl VI. in welchem die Freiheiten der Innung bestätigt werden. Der Hauptinhalt gleicht dem sub Nr. 1. gebrachten Briefe neues ist beigegeben.

1. Bei den Koblwägen sollen die Wagner die Kästen und das Untergestell, bei den Schlitten die Ruesen sammt denen Gerichten machen, jedoch ohne alle Bildhauerarbeit, auch die Feld-Waaren ist Sache der Wagner, z. B. Scheibtrucken, Trischl, Schwengl, Rechen, Mist- und Heugabl, Sengsen, Werk-, Grab- und Windschaukel sollen sie machen, und feil haben.
2. Der Geselle sei Sommer um 9, Winter um 8 Uhr zu Hause, damit man bei Feuersgefahr Leute habe.

Gegeben zu Wien am 12. April 1715.

Carl

Ph. L. G. v. Sinzendorff.

III.

Eine authent. Copie des Diploms Kaiser Carl VI. in welchem auf Ansuchen der Wagnermeister wegen großer Decinträchtigung ihres Geschäftes durch die Störer, welche ihnen die Gesellen und

Kundschaften abwendig machen, die Artikel 5, 8 und 9 der Meisterordnung, und der Punkt 4 der Gesellenordnung neuerdings den Obrigkeiten vorgehalten werden.

Gegeben zu Wien am 23. Septbr. 1715.

(L. S.) Sig. Frd. Gr. Rhevenhiller,
Statthalter.

IV.

Die authentische Copie eines Diplomes der Kaiserin Maria Theresia, in welchem der Wagner-Innung zu Wien und Nied.=Destr. ihre Ordnung und Privilegien bestätigt werden.

Gegeben zu Wien am 13. Nov. 1750.

M. Theresia.

Frđ. Wil. gr. v. Haugwitz.

Ad mandat. S. C. M.

Fh. v. Saffran.

Die auf 12 Pergamentblättern geschriebene Copie ist collationirt, vidimirt, mit dem k. Secretsfiegel versehen am 11. Aug. 1752 von C. Carqui, Hof=Secr.

V.

Ein Meisterbuch, in welchem auch das Aufdingen und Freisagen angemerkt ist.

Daraus kann man ersehen, daß außer den Städten Krems und Stein auch die Meister von Mautern, Rohrendorf, Theiß, Fels, Grafenwörth, Kirchberg, Stixendorf, Dindorf, Traundorf, Spiß, Nehagen, Kottes, Mühlendorf hieher gehörten.

Theseus soll bei den Griechen die ersten Streit- und Heerwägen, und Orilus, der Aetolier, den erhöhten Rutschensitz erfunden haben. Alex. Sardo. Vor Carl dem Großen benützte man bei feierlichen Processionen zweirädrige mit Ochsen bespannte Wagen. Zu Homers Zeiten wurden die Räder mit Zinn beschlagen. Plinius erwähnt, daß das Eichen- und Eschen- und Rutenholz zu den Achsen und Rädern verwendet werde.

Kaiser Rudolf II. privilegirte das Handwerk 1602.

Aus dem Wagnerhandwerk stammten berühmte Männer. Die Väter eines Maximus Puppienus, röm. Kaisers, und des Wiligis, Erziehers Kaiser Otto I., waren Wagner. Letzterer war der 34. Erzb. von Mainz, und der Bischofstuhl von Mainz führt deßhalb heute noch ein Rad im Wappen. Telephanes ward als Wagner zum König von Sydien erhoben.

Hier in beiden Städten sind wohl tüchtige Wagner, allein den größten Theil des Verkehrs absorbirt die Wasserstraße, und für die Fahrzeuge braucht man keine Wagner, sowenig, wie für den hier vorherrschenden Weinbau.

In der Innungslade der bürgl. Hufschmiedmeister zu Krems befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Ein Bezürch-Brief des Handwerks mit dem Verzeichniße der Ortschaften, deren Meister zur hiesigen Innung gehören. Aufgeführt sind darin die Werkstätten: 2 zu Krems in und vor der Stadt, Stadt Stain 1, Stadt Maudtern 2, Markt Furth, M. Sträging, Rohrdorff, Strägdorff, Brunn, Grunddorff, Theis, Ober Bergern, Markt Aggspach, M. Koffatz.

Datum Wien 18. März 1751.

Adam Lanznbacher,
Oberzöchmeister.

Orig. auf Pergament.

II.

Eine authentische Copie des von Ihro Majestät der Kaiserin Maria Theresia an die Innung der Hufschmiede zu Wien erlassenen Handwerksprivilegiums.

Die allgemeinen Bestimmungen gehen mit denen für die Wagner und anderen Innungen zusammen. Speciell ist zu merken:

1. Als Meisterstück soll geliefert werden ein großer Baumwagen mit zwei Achsen und 4 Rädern, dann eine große Haue, und werde ein hengstmäßiges Roß beschlagen. Eine Rad-Schiene darf jedoch nicht mehr als 12 Pfund Eisen im Gewichte haben, auch der Wagen und die Haul seien nicht zu groß, sondern zum Verkauf geeignet. Das Meisterstück muß in 14 Tagen geliefert sein, und er kann 2 Schmidknechte dazu gebrauchen.
2. Die Grenzen der Schloffer und Schmiedgerechtigkeit sind bei der Schlofferinnung nachzulesen.
3. Die Werkstätte muß besonders für Reifige fruch und Spath offen sein, besonders zu Lösens-Zeit, sollen aber dann die Leute nicht bei der Zahlung überhalten.
4. Kein Tändler habe neue Schmiedarbeit feil, oder schwärze die alte Arbeit, und verkaufe sie für neue.

5. Bögen, Meister Eisen, Hufeisen, Hufnägel, Radbänder, Fűrhauben zu den Kobelwägen können sie aus dem alten Eisen heraus schlagen oder sich von draußen aus erster Hand bringen lassen, das andere Eisen sollen sie bei den hiesigen Eisenhändlern kaufen jedoch nach der Satzung mit Einrechnung von 3 kr. per Gulden bürgerlichen Gewinn.

Wien am 28. Februar 1750.

M. Theresia. Fr. W. Graf v. Haugwitz.

Collationirt am 26. Febr. 1751.

Carqui, Secretarius.

Diese Copie ist auf 10 Pergamentblättern mit anhangendem k. k. Siegel.

Der Gebrauch die Pferde zu beschlagen, findet sich schon bei den alten Griechen, und Plinius bezeichnet Pelethronium — einen Pelethronier — thesalischer Volksstamm, — als den Erfinder des Hufbeschlages. Als Meisterstück mußte in uralter Zeit jeder Hufschmied 4 Hufeisen für ein Pferd machen, das man an ihm vorüberritt, ohne es ihn näher beschauen zu lassen. Die Kritik war sehr strenge. Der Hufschmied mußte aber auch Waffen, Werkzeuge etc. schmieden, und die Wägen beschlagen können. Das Handwerk war stets sehr geachtet, und wurde mit demselben auch die Thierarzneykunde verbunden. Deshalb schrieb Fr. Petrarca: „Eine Stadt, die einen gut geschulten Schmied besitzt, darf man beglückwünschen.“

Peches, der Prinz des letzten Königs von Macedonien lernte das Schmiedehandwerk. Der berühmte römische Kriegsoberste Maximus Pupienus war eines Schmiedes Sohn. Ein Schmied Namens Balbo wurde in Rom als Gegenkaiser des Maximinus gewählt. Georg, der Vater des Philipp Melancthon war ein Schmied.

Auch dieses Handwerk hat, wiewohl noch eines der besseren für den tüchtigen Meister, den goldenen Boden von ehemals unter sich verloren.

In der Innungslade der bürgl. Sattler hiesiger Städte befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Die Copie eines Patentes von Kaiser Ferdinand II., in welchem unter Hinweis auf die kaiserlichen Erlässe von 1600, 1622 und 1628 der Streit zwischen den Sattlern und Rummetmachern dahin geschlichtet erscheint, daß den ersteren die Wagenarbeit ausschließlich, und

letzteren die Sattlerarbeit ausnahmsweise nur dort gestattet wird, wo sich kein gelernter Sattler im Orte befindet. Auch werden durch dieses Patent beide Handwerker in Eines verschmolzen, und sind die Jungen anzuhalten, nach Erlernung des einen Geschäftes auch das andere sich eigen zu machen. In diesem Schriftstücke ist auch die Handlungsordnung aufgeführt, welche für Ober- und Nieder-Oesterreich gelten soll, und folgende Punkte umfaßt:

1. Jeder Geselle, der Meister werden will, weise bei der Innung sich alljährlich durch den Beichtschein über seine kath. Religion aus.
2. Der Sattler mache die Wägen, Sättel, Pferd- und Kutschen-Decken, Kummeter, Pistolen- und Pixenhalfster, Kappen und Trag-Sessel, die Sädel und Schärbräckhen kann auch der Schneider machen.
3. Die Sattler und Kummetermacher bleiben vereint.
4. Zum Meisterwerden gehören der Geburts- und Lehrbrief, und die wenigstens Einjährige Gesellenarbeit.
5. Heiratet der Geselle eine Witwe, so wird ihm das Jahr nicht streng nachgerechnet. Dieselbe Nachsicht gilt bei Versorgung von Meistersöhnen und Töchtern.
6. Eine Meisterswitwe kann das Geschäft ihres Mannes ihr lebenslang fortführen, wenn sie sich gut aufführt, wo nicht, wird die Werkstatt gesperrt.
7. Jeder mache folgende Meisterstücke: Einen Turniersattel, einen Frauensattel, einen Wagen- oder Fuhrsattel, so mit Messing beschlagen ist — alle drei seien kaufrecht. Wer eine Meisterswitwe heiratet darf nur zwei, ein angehender Landmeister nur Einen Sattel machen.
8. Wer sich früher meldet zur Meisterschaft, werde früher befördert.
9. Zwei Böch- oder Beschaumeister führen die Rechnungen bei der Lade.
10. Die Meister von Neustadt gehören zur Lade nach Wien.
11. Die Beschau-Meister sollen alle Quatemberzeit die fertigen Arbeiten in den Werkstätten beschauen.
12. Außer den Marktzeiten darf kein fremder Meister fertige Arbeit in die Stadt bringen, und etwa gar damit hausiren — in diesem Falle wird seine Waare confiscirt.
13. Zur Marktzeit beschauen die Meister die ausgelegte Waare ob sie gerecht sei.
14. Kein Störrer werde geduldet — es sollen nur Schlösser und Klöster sich einen eigenen Sattler für ihren Bedarf halten.
15. Die Sattler sollen kein Riemenwerk machen, doch müssen die Riemen den Sattlern die Strupsen, Bind-Riemen, so viel sie anschaffen, um ein Drittel billiger als für die Kundschaften liefern.

16. Beim Quatember Gottesdienst haben alle, die Meister bei 4 Pfund, die Gesellen bei 2 Pfund Wachs Strafe, zu erscheinen.

Die Schlussformel — worin alle, die das Patent lesen, aufgefordert werden, die Sattler und Kummelmacher in ihrer Ordnung nicht zu beirren.

Die Copie ist auf 10 Blättern Papier geschrieben. Das letzte, worauf der Datum und die Namensfertigung fehlt. Innungsfiegel von Wien.

II.

Die Copie eines Patentes von Kaiser Josef I., in welchem die von Kaiser Ferdinand II. gegebene Handlungsordnung bestätigt wird.

Wien, 24. September 1708.

Joseph m. p.

Joh. Fried. Freih. v. Seilern.

Ph. Lud. G. v. Sinzenborff.

III.

Die Copie eines Patentes von Kaiser Carl VI., in welchem die von Kaiser Ferdinand II. gegebene Handlungsordnung bestätigt wird.

Wien am 20. Febr. 1713.

Carl m. p.

Joh. Frd. Gr. v. Seilern.

IV.

Die gedruckte Handlungsordnung für die Meister und Gesellen aller Gewerbe, in welcher viele eingeschlichene Mißbräuche abgeschafft, Sittsamkeit, Ruhe und Gehorsam unter Meistern und Gesellen ernstlich eingebunden wird.

Wien, 10. April 1732.

Carl m. p.

Lud. Gr. Sinzenborff.

Joh. Frd. Gr. v. Seilern.

V.

Ein Innungsbuch für die Aufnahme der Meister, Gesellen und Jungen, aus welchem zu ersehen, daß folgende Orte zur hiesigen Lade gehörten:

Bärenkopf, Drosendorf, Eggenburg, Felabrunn, Fels, Gars, Gföhl, Gmündt, Gobatsburg, Göpfriz, Grafendorf, Groß-Siegharts, Hadersdorf, Horn, Kirchberg am Bagram, Kirchberg am Wald, Korneuburg, Krems, Langenlois, Langenzersdorf, Limberg, Marbach, Mautern, Meiffau, Mols,

Mühlbach, Neupölla, Persenbeug, Nabelsbach, Nöy, Rohrendorf, Röschtz, Schrems, Schwarzenau, Sigendorf, Stein, Stolzendorf, Straß, Wittis, Wandhofen a. d. Thaya, Weikersdorf, Weitra, Wolfersdorf, Wällersdorf, Zwettl. 45 Orte.

In der uralten Zeit gebrauchte man keine Sättel, ja Julius Cäsar vermeldet von den Deutschen, daß es bei diesen eine Schande sei, sich eines Sattels zu bedienen. Thierfelle warf man einfach über die Pferde, welche man ritt. So trug nach Virgils Dichtung, das Pferd des Aeneas eine Löwenhaut. Die Sättel werden übrigens in den Büchern Moses schon erwähnt 3. B. c. 15. 9. So sattelten ja auch dazumal der Wahrsager Bileam, die kluge Abigail, die schalkhafte Ziba und der betrügerische Proset zu Bethel ihre Esel. Die Sattler machten schon vor Jahrhunderten außer den Sätteln auch Pistolenhalfter, Kummeter, Rissen, tapezieren die Kutschenwägen innen und außen mit Sammt und Leder, lackiren 2c., und haben viel zu thun, bis sie mit einiger Sicherheit sagen dürfen, daß sie ihrer Profession in allen ihren Zweigen mächtig sind.

In der Innungslade der bürgerlichen Seiler von Krems und Stein befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Die authentische Copie eines Briefes Kaiser Leopold I. vom 11. Februar 1699 an die bürgerl. Saylermeister zu Wienn folgenden Inhalts:

Wir Leopold 2c. thun kundt allermeniglich daß Unß die gesambtn bürgerl. Saylermeister zu Wienn durch glaubwürdige Vidimus zu vernemen gegeben Waß massen Unsere glormwürdigste Vorfahrer sye mit ainer Handtwerchs = Ordnung und Freyheit auch einigen gebotten, Absonderlich wider die Störreer und die den Höchst schädlichen Vorkhauff Treibente Hausierer Allernädigst begabet, welche am Jüngsten sub dato 11. May 1639 Unßer in Gott ruhender Herr und Vatter Ferdinand III. allergn. confirmirt und bestättet hätte. Zumahlen aber seithero sich viel verändert bei ihrem Handwerk auch allhier und auf dem Landt unterschiedliche Mißbräuch, Zwietracht und Unordnungen sowohl bey Maistern als Gesöllen eingeschlichen, als waren sye hiedurch veranlaßt ihr Handwerk in besseren Standt und Flor zu setzen, einige neue Ordnung und Artikul zu verfassen; Unß als jeko regierenden Kayser zu bitten diese neue Ordnung zu verleihen, zu confirmiren und zu bestätten, . . . was Wir zur Ehre Gottes

zur Erhaltung guter Manuszucht und Ehrbarkeit zwischen Maister und Gefellen hiemit thun wollen.

Der Hauptinhalt ist folgender.

1. Die Zunftgenossen sollen die Frohnleichnamsp procession begleiten.
2. Wer nicht dabei erscheint, zahlt 20 Pfd. Wachs a 15 kr.
3. Von den 6 Viertelladen Mistlbach, Cremsb, Eggenburg, Prugg, Böhm. Waidhof und Corneuburg komme je ein Zöchmeister zum Jahrtag.
4. Wahl der Zöchmeister alle 2 Jahre—Zadrechnung am Jahrtag.
5. Jeder Meister hat beim Handwerk zu erscheinen.
6. Man meide bei diesen Versammlungen jeden Streit.
7. Unter der Woche ist kein Urlaub oder Abschied.
8. Kein Geselle gehe aus der Werkstätte, wenn er eine angefangene Arbeit in Händen hat. (2 fl. St.)
9. Kein Geselle feiere unter der Woche bei 15 kr. Strafe.
10. Keiner bleibe über Nacht außer des Meisters Hause ohne dessen Erlaubniß.
11. Keine Strafe sei höher als 15 kr. für den Gefellen, wovon die Hälfte in die Meister= die andere Hälfte in die Gefellenlad kommt.
12. In Wien sollen nicht mehr als 6 Meister sein.
13. Große Arbeiten und deren Gewinn werden unter den Meistern getheilt, (wenn sie über 600 fl.)
14. Wer Meister werden will muß Geburts= und Lehrbrief vorlegen, auch zwei Jahre gewandert sein, die Meisterstück muß er mit eigener Hand vor der Handscheibe oder dem Haspel machen.
15. 16. 17. betreffen ausschließlich die Wiener Meister.
18. Ein Landmeister muß folgende Meisterstück leisten: Ein großes Schneidsayl 25 Klst. lang 50 Pfd. schwer. 2. Ein großes Ringl mit 25 Pf. und ein kleines so fein als möglich, jedes 25 Klst. 3. Ein Puttenband mit 30 Klst. mit 24 überzognen Fäden und 2 geleimte Gurten worunter eine gezwirnt mit 60 Schnür, die andere ungezwirnt mit 72 Fäden 12 $\frac{1}{2}$ Klst. lang— wer sich weigert 50 fl. Strafe.
19. Lehrzeit: ununterbrochene drei Jahre.
20. Eines Meisters Sohn muß 2 Jahre wandern.
21. Die Freisagung geschieht vor offenem Handwerk.
22. Verkaufen von Seilerwaaren, wie Spagat, durch Krämer, Nürnberger, wie auch das Verhandeln und Krausen des Roßhaares ist verboten.
23. Der Verkauf aller zur Seilerei gehörigen Artikel an Wochen= oder Markttagen, wie Hans, Haar, Roßhaar, Werch ist verboten, weil die

- Zunft dadurch nicht selten gehindert ihre Lieferungsfristen an das Aerar einzuhalten. Diese Materialien sind zuerst den Seilern anzufeilen.
24. Die Meister machen solche Einkäufe insgesamt.
 25. Kein Meister handle durch Juden zc. mit fremder Seilerarbeit.
 26. Man halte Obacht auf die mährischen und schlesischen Fuhrleut, die zum Schaden der Seiler mit Schmier, Del, Hanf, Kofshaar hausieren.
 27. Aller Aufkauf und Vorkauf von Seilerwaaren und Materiale von Seite der Juden u. a. die damit außer Land gehen, ist verboten.
 28. Keine neue Seilerwerkstätte soll errichtet werden.
 29. Die Waare für den Markt wird beschaut.
 30. Kein Seiler, der nicht zur Zunft gehört, darf auf dem Markte sei haben.
 31. Am Sterbtag eines Meisters oder Meisterin, an den Quatembern und in der Oktav der armen Seelen wird eine h. Messe für die Verstorbenen gelesen.
 32. Eine Witwe kann das Geschäft des Mannes fortführen.
 33. Alle Quatember soll diese Ordnung den Gesellen und Jungen verlesen werden.

Wir gebieten demnach unsern Obrigkeiten zc. die Seiler in ihrer Ordnung nicht zu stören.

Gegeben zu Wien 11. Februar 1699.

Leopold.

Ad mand. S. C. M.

Jul. Fried. Graf Buccellani.

Joan. Eilers Dr.

Bidimirt am 11. Oct. 1700 durch Nicol. v. Lantern.

Die Copie ist auf 12 Pergamentblättern geschrieben mit dem anhängenden r. Secret-Siegel versehen.

II.

Authentische Copie eines Schutz-Patentes der Kaiserin Maria Theresia für die Freiheiten der Seilermeister in Wien unter Beziehung auf ein Diplom vom 5. Juni 1742.

Stimmt fast ganz mit dem Vorigen mit alleiniger Beigabe dieser Punkte:

1. Einem Meistersohn, der hier gebürtig, oder einem Gesellen, der eine Meisters Witwe oder Tochter heiraten will, werden die Hälfte Meisterstück nachgesehen.
2. Zu den in Nr. II Artikel 18 benannten Meisterstücken ist noch hinzugekommen „5 paar Strupsen mit 2 Ellen, 5 paar Sperr, 5 paar Hinterbind-Seil a 6 Rst., 8 paar Sträng, davon 4 paar gezwirnt,

mit 2 Rft. Länge. Dann 4 Viertelpfennig Strick a 1 Rft. und ein Spann, 4 Bastene Brunnseil bis zu 12 Rft. zu 16 Fäden und 2 paar Vorseile.

Die Seiler mögen diese Freiheiten nützen und genießen und darin nicht behindert werden zc.

Geben zu Wien am 4. September 1744.

Leop. Gr. v. Windischgrätz m. p.

Stadthalter.

III.

Ein Meisterbuch von 1662 zugleich Vormerkbuch für das Aufdingen und Freisagen. Aus diesem Buche ist zu ersehen, daß nebst den Meistern von Krems und Stein auch jene von St. Pölten, Neulengbach, Wilhelmsburg, Herzogenburg, Traisennaier, Tulln, Königstetten, Melk, Hainfeld, Kirchberg, Stetteldorf, Hadersdorf, Meissau, Grafenwörth, Wollerstorf, Spitz, Weissentirchen, Aggsbach, Mautern und Langenlois zur hiesigen Innung gehört haben. Darin ist angemerkt, daß man vom Jahre 1794 an den Jahrtag am 3. Sonntag nach Pfingsten halten wolle.

Das Seilerhandwerk ist Jahrtausende alt. Die Gastwirthin Rahab in Jericho ließ die israelit. Kundschafter an einem Seile über die Stadtmauer hinab. Der Prophet Isaias erwähnt die Schnur, mit welcher der Zimmermann das Holz mißt, und mit Röthelstein zeichnet. Simson wurde mit Stricken gebunden. Es wird vielfach in der heil. Schrift erwähnt des Barnes, Flachses, Werches, das der Seiler verarbeitet.

Berühmte Leute zählt auch dieses Handwerk. Der berühmte Schauspielerdichter Callias zu Athen drehte Stricke, um leben zu können, daher man ihn „Xovior“ einen Strick nannte. Der Urgroßvater des Kaiser Augustus war ein Seiler aus Turino, wie es ihm Marcus Antonius einmal höhnisch vorwarf. Gratianus, ein Seiler unweit Stuhlweissenburg, war so stark, daß 5 Soldaten den Strick, welchen er zum Verkaufe ausbot, ihm nicht zu entreißen vermochten. Sein Sohn Valentinian wurde römischer Kaiser.

Hier prosperirte das Handwerk zur Zeit der großen Schiffzüge, jetzt ist nur ein Schatten mehr von der einstigen Blüthe übrig.

In der Lade der bürgl. Tuchhändler von Krems befinden
sich folgende Schriftstücke:

I.

Ein Diplom Kaiser Ferdinand III., welches wörtlich
also lautet:

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden,
Erwählter Römischer Kaiser ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff
und thuen Rhundt Allermenniglich, das Uns N. die bürgerlichen Tüch-
händler und Tüechmacher beider Biertl ober und under Manhartsperg
und ob Wienerwaldt dises Unfers Erzherzogthums Ostreich under der
Enß, in glaubwürdigen Abschriften gehorsambst zu vernemen gegeben,
wie das weyland milder und hochlöblicher gedechtnus Keiser Rudolff,
der ander Unser Vorfahrer, Vötter und Herr, noch Anno 1592 ein
ernstliches Patent ergehen lassen, das alle und jede aus Boheimb, Mährrern
und von andern Orthen auf die Ostereichische Märcht khomende Tüech-
handler und Tüechmacher warunder auch Juden und Widertauffer, oder
wer die seind, denen Policeyordnungen, Landtsfürstlichen Generalien und
altem Herkhomen gemäß, auch umb der Inwohner bessers Nutzen und
fromens willen, die wullen Tüecher nit nach der Ellen allda ausmessen
und schneiden, sonder allein Stuckweis verhandlen, verkhauffen, und ver-
silberen sollen, und mögen Welches von weyland Unserem geliebten Herrn
und Vattern Kaisern Ferdinand dem andern durch die N. Ö. Regie-
rung Ano 1628 renovirt, und widerumb Anno 1629 mit sonderer
empfindung geschörfft, und gedachten Fremdden die ausschneidung nach der
Ellen, bey würcklicher hinwegkhnembung der Tüecher, auch unnachlässlicher
Poen ainhundert Ducaten eingestölt. In endlichen Anno 1631 den 3.
Septembris dise ergangene Patenten und Verordnungen, auf ihr aller-
demüettigstes anlangen und bitten, durch ausförttigung dero kaiserlichen
Gnadenbrieffs und Diplomatis under Ihrer Liebden und Keiserlichen
Maiestät aigner Hand Unterschrift und Insigl allergenedigist Confirmirt
und bestättiget worden. Inmassen hernach geschriben stehet, und also lauttet:

Es folgen nun die Briefe Kaiser Rudolph II. vom Jahre 1592 und Ferdi-
nand II. von 1629 und 1631, deren Inhalt fast wörtlich mit dem vorstehenden
Patente Ferd. III. übereinstimmt, und die Genossenschaft der bürgl. Tuchhändler aus-
schließlich privilegirt, auf Märkten und Kirchtagen das Tuch nach der Elle auszu-
schneiden und zu verkaufen.

Wir confirmiren und bestätten ihre alten Rechten und Gerechtig-
keiten ꝛc.

Geben in Unserer Statt Wienn den 20. August nach Christi Geburt im 1650zigsten Unserer Reichs des Römischen im 14. des Hungarischen im 25. und des Böhmeischen im 23. Jahr.

Ferdinand m. p. Ad mandatum Sac. Cæs. Mai.
Joh. Matthias Prichelmayr. Zachar. Kirchmair.

Das Originale auf 10 Pergamentblättern in rothen Sammt gebunden mit anhangendem, jedoch verlegtem Siegel.

II.

Die Bestätigung des vorstehenden Privilegiums durch Kaiser Leopold. Wien ddo. 23. Februar 1666.

Leopold m. p.
Mit unverlegtem Siegel (5" Durchm.) 14 Pergamentblätter in roth. Sammt.

III.

Eine vidimirte Copie des Bestätigungs-Patentes für obiges Privilegium von Kaiser Joseph I. Wien ddo. 10. Juni 1709.

Dieser Bestätigung folgt nach Anführung aller früheren Patente folgende Ordnung:

1. Niemand darf Tuch ausschneiden, der nicht Bürger oder landesfürstl. privilegirt ist.
2. Den Juden und Unterhändlern ist das Hausiren mit Tuch strenge verbothen.
3. Die Kauffschneider dürfen auf den Märkten vor einer bestimmten Stunde nicht ausschneiden.
4. Tuchhändler dürfen auf Märkten keine anderen Waaren feil haben.
5. Die Bürger z. B. Eisenherrn, welche Tuch für ihren Bedarf kaufen, dürfen es nicht ausschneiden.
6. Die nicht gelernten und unbefugten Tuchhändler sind alsogleich abzuschaffen.
7. Jeder Tuchhändler zahle bei den gemeinsamen Lasten mit.

Collationirt zc. von

Nicolaus von Lentkern,
Registrator und Tax.

IV.

Die Bestätigung aller früheren Briefe über das Privilegium und die Ordnung von Kaiser Carl VI. Wien 17. Febr. 1713.

Carl m. p. Ad mandat. S. Cæs.
Gr. Seilern. G. Fr. v. Schickh.

Original auf 24 Pergamentblätter in Sammt gebunden mit anhangendem großen Siegel.

V.

Die Erneuerung und Einschärfung der sub. III angeführten Ordnung mit Hinzusetzung eines 8. Punktes, der die Zurichtung des Loodens und Bauerntuches ebenfalls nur den privilegierten Tuchhändlern erlaubt.

Wien 2. März 1714.

Franz Jac. Graf Brandis,
Stathalter, Amtsverwalter.

Sämmtliche Diplome nebst der Innungs-Correspondenz befinden sich im Besitze Herrn Reich's jun.

Die Tuchhändler gehören in die Kategorie der Kaufleute, welche die vom Schöpfer an verschiedenen Punkten der Erde gespendeten Gaben auf schnelle und möglichst billige Weise denen vermitteln, die ihrer bedürfen. Der fleißige Gewerbemann, der sinnreiche Erfinder, der geniale Künstler und der Schriftsteller — alle bedürfen des Kaufmannes, damit der Segen Gottes und das Produkt menschlichen Fleißes die gehörige Verwerthung finden. Ludwig XIV. von Frankreich sagte: „Die Kaufmannschaft ist das beste Mittel, Völker, die sich in jeder Beziehung fremd und abstoßend sind, zu vereinigen, und die ärmsten Staaten reich zu machen.“ Was ist aus den Niederlanden, aus Genua und Venedig durch den Handel geworden!

Die alten Deutschen wollten lange keinen anderen Handel als den Tauschhandel aufkommen lassen, damit nicht durch den Gebrauch des Geldes der Luxus und die Bestechlichkeit sich einschleiche. Tacitus.

In Krems blühte der Handel vor 40 bis 50 Jahren noch, vorzüglich das großartige Speditionsgeschäft zwischen Italien, Polen und Rußland und die Eisen-Compagnie, welche den Vertrieb des ganzen steirischen Eisens privilegirt besaß. Noch immer ist das Handelsgeschäft eines der besten in Krems, wozu das an Sonntagen, besonders zum Kirchgange herbeiströmende Landvolk gewiß nicht wenig beitragen mag.

In der Innungslade der bürgerl. Schneider hier befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Ein Diplom Kaiser Ferdinand II., in welchem unter Beziehung auf einen Brief Kaisers Mathia vom 1. Dezember 1615 die dort gegebene Handwerksordnung bestätigt wird.

Das Wesentlichste darin lautet, wie folgt:

1. Ihr gemeinsamer Gottesdienst sei zu Fronleichnam, zu St. Stefan, und an allen Quatembern, wornach stets das Handwerk gehalten wird.
2. Wer nicht erscheint, zahlt Strafe.
3. Wer hier Meister werden will, muß Geburts- und Lehrbrief vorweisen, muß 2 Jahre in diesen Städten gearbeitet haben, und die Meisterstück machen.
4. Wenn ein Gesell eine Meisterswitwe oder Tochter heiratet, oder wenn ein Meistersohn von hier sich niederläßt, dem wird 1 Jahr nachgesehen.
5. Sind ihrer mehr zugleich, die die Materi zu den Maisterstücken begehren, soll es der Obrigkeit gemeldet werden.
6. Kommt ein verheirateter Meister hierher und will sich niederlassen, so bringe er ein Zeugniß mit von dem Ort, wo er früher war, zahle 6 fl. in die Zöch, und 4 fl. in die Bruderschaft.
7. Kein Meister soll mehr als 4 stöckel (Stokerl) in der Werkstatt setzen, es seyen Gesellen oder Jungen.
8. Kein Meister soll einen Schneider setzen, er habe sich denn zuvor bei dem Schneidervater auf der Herberg gebühlich angemeldet.
9. Wandern kann der Geselle nach Ostern, Pfingsten oder Weihnachten. Tritt ein Geselle aus, so darf ihn ohne Wissen dieses letzten Meisters ein Jahr lang keiner hier aufnehmen.
10. Kein Meister soll dem andern die Gesellen abreden.
11. Aufgedungen wird auf 3 Jahre vor 2 Zeugen.
12. Kein Meister soll einem Störer Arbeit geben.
13. Die bürgerlichen Meister sollen keinen Störer hier oder in der Nähe der Städte dulden.
14. Die Gewand-Schneider sollen nur Einen Gesellen und Einen Jungen haben, nur in billigem Tuch die Elle bis 10 Schilling, nie aber in städtlichem Tuch, Samt, Seide, hohem Leder, Gold, Silber, Seidenschnüren arbeiten, und, weil er das Gewand ohnedieß vor dem Laden hängen hat, keinen Schild führen.
15. Diese Schneider sollen nur neues Gewand führen von obigem Werth, die Tandler und Tandlerinnen nur mit altem Gewand handeln.
16. Eine Witwe, die das Handwerk fortbetreibt, soll darin unterstützt werden, will sie wieder heiraten, mögen ihr die Meister um einen braven Mann umsehen.
17. Kein Meister soll einen das Gewand verschneiden, bei Schadenersatz, er überhalte Niemanden mit dem Macherlohn bei Strafe.

18. Kein Meister schmähe den andern.
19. Alle sollen beim gemeinsamen Gottesdienst und bei der Handwerksversammlung erscheinen, auch gebührend die Aufschlag zahlen.
20. Kein Schneider, der nicht zünftig ist, wage es in diesem Innungsbezirk zu stören. Wird er in einem Gewölb betreten, wo er Tuch kauft, so wird ihm das Tuch weggenommen. Bediente aber und Hausgenossen können für ihren Herrn arbeiten.
21. Auf die zugereiften Gesellen sollen die Stadtmeister das erste Recht haben.
22. Kein Meister soll dem andern die Kundschaften abreden, es soll alljährlich Ladrechnung sein, und bei der Aufnahme ein hiesiger Meister 10 fl., ein auswärtiger 5 fl. zahlen.
23. Alle Uneinigkeiten sollen unter dem Handwerk beigelegt, und nur grobe Injurien der Obrigkeit angezeigt werden.

Diese Artikel confirmiren und bestätigen wir zc.

Geben zu Wienn am 9. Mai 1634.

Ferdinand.

Auf Pergament mit dem Autograf Sr. Majestät. Das Siegel ist abgerissen.

II., III., IV., V.

Eine vidimirte Copie des vorstehenden Diplomes vom 22. April 1636, die Bestätigungsbriefe der kaiserl. Majestäten Ferdinand III. vom 9. Juni 1652, Leopold I. ddo. 13. August 1669 und Maria Theresia ddo. 12. Febr. 1763. Letzteres führt 156 Ortschaften auf 2 Meilen im Umkreise an, die alle zur Schneiderzöche in Krems gehörten.

Die Diplome sind sehr schön auf Pergament ausgeführt, tragen die Autografen der Regenten, und die großen kaiserl. Siegel.

Wer machte die ersten Kleider? Im 1. Buche Moses 3., 21. lesen wir: „Gott der Herr machte dem Adam und seinem Weibe Röcke von Fellen, und that sie ihnen an.“ Der Knecht des Abraham brachte der Braut des Isaak nebst mancherlei Kleinodien auch schöne Kleider. Die Kleider des Hohenpriesters und der Leviten werden von Gott in Exod. 28. genau vorgeschrieben. Die römischen Rathsherren trugen Anfangs keine anderen Kleider als Zipfel-Pelze. Später vertauschte man diese im Sommer mit leinenen Kleidern, dann trug man beide, das Innenkleid auf bloßem Leibe, darüber den Pelz. Jede Nation wählte sich dann ihr eigenes Kostüm, und die Speculation mit der Mode kam auch bald in Schwung. Im Mittelalter war dieses Gewerbe in Deutschland sehr geachtet, und die Meisterstücke, welche man in Nürnberg vorschrieb,

forderten einen fachkundigen, in Allem gut geschulten Mann. Man brachte den Kandidaten des Meisterstandes in eine eigens hiezu bestimmte Amtsstube, wo er im Beisein des Zunftmeisters und 4 geschwornen Handwerks-herren einen Ehrenrock für einen Rathsherrn, einen Priesterrock und ein Brautkleid für eine adelige Dame und noch andres durch 9 Stunden im Aufriß vorlegen mußte, welche Arbeit von den Meistern mit Elle und Zirkel genau geprüft, und darnach über seine Aufnahme entschieden wurde.

Zu allen Zeiten gab es Schneider, die sich berühmt zu machen wußten. Valerius Maximus erwähnt eines Kleides, welches Solison dem Könige Darius verehrte, und hierfür die Insel Samos als Gegengeschenk bekam. Anthisthenes Sybarita verfertigte ein Kleid, in welches die Bildnisse mehrerer Götter kunstreich gesteppt waren, das man im Tempel der Juno aufhängte. Horatius nennt den Alphenus einen der kunstreichsten Schneider von ganz Italien. Quinctilian sagt von Hippias, daß er die Philosophie eben so gründlich wie seine Schneiderkunst verstanden habe.

Die Aufgabe des Schneiders ist schwierig, da er bei jedem Stücke das Maßverhältniß des Körpers und die Mode zu beachten hat. Darum lernt der Schneider nie aus.

In der Innungslade des bürgl. Schuhmacher-Handwerks befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Die authentische Copie eines Briefes von Kaiser Ferdinand III., in welchem unter Hinweis auf einen besiegelten Pergamentbrief Kaiser Ferdinands II. vom 10. September 1627 die Handwerksordnung der Schuester bestätigt wird.

Der Hauptinhalt dieses Briefes ist folgender:

1. Wer Meister werden will muß 3 Jahre gelernt, hier in Krems oder Stein 3 Jahre als Geselle gearbeitet haben, wovon nur dann dispensirt werden soll, wenn er eines Meisters Witwe oder Tochter heiratet. — Er sei auf freiem Fuß, und mache noch unverheiratet sein Meisterstück.
2. Das Meisterstück soll sein: Er mache aus einer Kuhhaut ein paar Reitstiefel nach der Zwerch mit einem Sporn-Falk, und daß die Nädel wohl bedeckt seynd, mehr solle er ein Paar Wasserstiefel, und aus einem Kalbsfell ein paar Manns und ein paar Weiberschuh, dann ein paar Schuh von dreien Stücken machen — wenn er dann sonst dem Stadtrath angenehm ist, möge er Meister werden.

3. Ein Junge hat vor dem Aufbingen 3 Monat Probezeit.
4. Die Schuster zu Stein mögen auch die Wochenmärkt in Krems besuchen, die Schuster von Krems mögen auch am Hauptmarkt feil haben, den Nachmarkt nicht über 2 bis 3 Tage ausdehnen, sie mögen in keinem Gewölbe verkaufen, sondern alle Schuster beisammen bleiben, die ausländischen seien gänzlich ausgeschlossen.
5. Die Schusterherberg bleibe fortan in Krems, mit den Böhmeistern soll zwischen beiden Städten abgewechselt werden. Wenn etwa Leder, Schmeer, Pöch oder Hanf oder was sonst zum Handwerk dienstlich zu Krems oder Stein zum Kaufe kommt, möge es allen Meistern bekannt gemacht werden, damit sie gute Nachbarn bleiben. Von den Beschau-leuten sei einer zu Krems, der andere zu Stein, sie seien unpartheiisch bei ihrer Pflicht. Zureisende Gesellen oder Knecht mögen allen Meistern nach der Ordnung angemeldet werden. Wer einen Gesellen oder Knecht eingebracht, bekommt 2 Pfennige.
6. Wer gar keinen Knecht hat, der soll zuerst versehen werden. Kein Meister habe mehr als 4 Stühle in der Werkstatt außer bey Kriegs-leuffen. Wenn ein Schuh-Knecht heimlich wegzieht, möge dieß jederzeit der Obrigkeit gemeldet werden. Alles was nicht vor die Obrigkeit gehört, sollen die Meister unter sich gütlich abthun.
7. Wir confirmiren und bestätigen diese Ordnung, und empfehlen allen und jeden besagtes Handwerk in ihrer Ordnung und Freyheit nicht zu hindern zc.

Gegeben zu Wien am 6. Novb. 1637.

Ferdinand. (L. S.) Ad mandatum S. C. M.

Joh. Math. Prieslmayer.

Joh. W. Schlesi.

Collationirt dem Original gleichlautend befunden. Actum Stain,

3. Juli 1649.

Martin Kueffner,

Not. Caes. Publ. der Innung.

Abermals vidimirt zu Krems, 27. Dec. 1656.

(L. S.)

J. B. Pifföcher,

Not. publ.

II.

Der nicht ausgefertigte Entwurf einer Handwerksordnung deren Text sich von dem sub I angegebenen, nur wenig unterscheidet. Er beginnt auch wie der Vorige mit dem Eingange: Wir Ferdinand der Dritte zc. Außer den sub I erwähnten Punkten findet sich noch erwähnt, daß das Handwerk zu Frohnleichnam, zu S.

Erhardi und an allen Quatemberzeiten zusammentrete, dem Gottesdienste beiwohne und dann Innung halte. Ferner ist erwähnt die Bürgerschaft zweier Männer für den Jungen unter Einlage von 32 fl. dann das Lehrgeld mit 10 fl. und wird dem Meister aufgetragen, den Lehrknaben gut zu halten.

Der Schuhknecht habe 14 Tage Probezeit, dann werde er auf ein Vierteljahr gedungen. Im Uebrigen sollen die Schuhknecht ihrer gesetzten Ordnung, die in den Briefen ist, mit Ehrbarkeit und Mannszucht nachkommen.

Rubrum: Schuester=Ordnung.

Auf 3 Bogen Papier gut erhalten.

III.

Ein Diplom der Kaiserin Maria Theresia in welchem Ihre Majestät unter Erwähnung eines hieher bezüglichen Briefes von Kaiser Karl VI. ddo. 17. Jänner 1715, die Handwerksordnung der Schuhmacher erneuert bestätigt und dem Diplom Kaiser Ferdinand III. noch den Punkt 7 beigelegt, der also lautet:

Septimo und schließlich so viel den Bezirk des Schuhmacherhandwerks beeder Städte Krems und Stein anbelangt, so sollen zu Vermeidung aller Zwistigkeiten nachfolgende Ortschaften als: Krems, Stein, Mautern, Weinzierl, Eselstein, Rehberg, Imbach, Senftenberg, Fürthof, Thürnstein, Unterloiben, Oberloiben, Weissenkirchen, Wösendorf, Joching, Rohrendorf, Gedersdorf, Strazing, Droß, Lengenfeld, Schiltern, Brunn im Feld, Haindorf, Gobelburg, Zöbing, Gföhl, Albrechtsberg, Grotten-dorf, Weiskling, Röhagen, Obernöhagen, Raftbach, Felling, Erdweis, Spitz, Schwalmbach, Aggebach, . . . Willendorf, Arnstorf und Nährstorf aldahin gehörig und incorporirt sein. Diese Freiheiten und Ordnung solle aufrecht erhalten und mit kais. Machtvollkommenheit geschützt werden, so lange die Meister katholisch und Ihre Majestät gehorsam sein werden. Wer sie behindert, zahle 10 Mark löth. Goldes Strafe.

Maria Theresia m. p.

Rudolphus Comes Chotek R. C. Cancele.

J. Chr. Freyh. v. Bartenstein.

Dieses Originale ist auf 12 Pergamentblättern sehr schön geschrieben mit dem eigenhändigen Namenszug der Kaiserin und dem großen kaiserl. Siegel versehen, in weißem Leder gebunden.

Diverse Schriften.

I. Eine sub 13. May 1833 durch den Magistratsrath Wagner vidimirte Copie des vorstehenden Originals.

II. Ein Gesuch der Schuhknechte von Krems und Stein an den Stadtrath ddo. 13. Febr. 1705 ihre Gesellenlade vom Sternwirth wegbringen zu dürfen, da er als Herbergsvater sich geweigert, einen kranken Gesellen bei sich aufzunehmen.

III. Ein Verlaß des Stadtrathes vom 17. Sept. 1717 womit der Michael Fraisch mit seinem Ansuchen um das Meisterrecht zur Geduld verwiesen wird, bis eine Schuhmacher-Werkstätte frei wird.

IV. Eine Klage der Schuhmacher-Zunftung bei dem Stadtrath gegen den Mitmeister Wolff Benedict Nichteithner vom 22. Sept. 1734 wegen widerrechtlichen Lederausschneiden an Fremde und auswärtige Schuster, wodurch Einschwärzungen und Beeinträchtigungen zum Nachtheil der Zunftgenossen erfolgen.

Wird bei 10 Reichsth. Strafe verbotthen.

V. Gesuch des Schuhknechtes Josef Anton Sackenbacher vom 19. Juni 1742 um Nachsicht der Meisterstücke, d. i. ein paar feine Stiffln, ain Paar saubere Mannschuh, dto. Frauenschuhe und Pantoffeln, weil er sich erbietet eine Meisterswitwe, die viele Schulden hat, zu ehelichen.

VI. Erledigung einer Conto-Klage in der Weise, daß der Meister mit 4 fl. 15 kr. für ein Paar Stiefel sich begnügen solle, außer es sei mehr bedungen. 21. Jänner 1744.

VII. Schuldbrief des Handwerks über 200 fl. zu 5% entlehnt bei dem Meister Jakob Dorst am 22. Sept. 1762 zur Auslösung ihrer Privilegien.

VIII. Auftrag des Kreisamtes Krems an den Verwalter in Gföhl ddo. 30. Decbr. 1767, die renitenten Schuhmacher in Gföhl auf 24 Stunden einzusperrn, und sie dann in Sachen der Privilegien nach Krems zu beordern.

IX. Protokolls-Extract betreffend den Anton Raitt vom 10. Mai 1770, welcher dahin beschieden wird, sich mit seiner Tandlerei in alten Kleidern zu begnügen, ohne jedoch neue Schuhe und Pantoffel zu führen, auch möge er keine alten Kleider von Wien herbringen, da hiedurch leicht ansteckende Krankheiten von dort hierher gebracht werden könnten.

X. Zeugniß der Gemeinde Theiß zu Gunsten des Schustergesellen Franz Hirt aus dem Würzburgischen, daß sie nothwendig einen Schuster bedürfen. Theiß 9. Juni 1785.

Johann Weber, Richter.

Franz Gangutzer, Geschworne.

Aus der Geschichte dieses Handwerks ist zu berichten, daß die Schuhe schon zu *Abrahams* Zeiten im Gebrauch gewesen sind. Dieser Patriarch versicherte den König von Sodom, er wolle von Allem, was der König ihm anbiete, weder einen Faden noch Schuhriemen behalten.

Im Anfange der römischen Republik gingen sowohl die Rathsherrn als die Diener barfuß, ja auch Kaiser und berühmte Generäle, wie *Germanicus Scipio* und *Phocion* trugen nach den Berichten eines *Tacitus* und *Plutarch* nur dann Schuhe, wenn es sehr kalt wurde. Bei den Griechen durfte die Jugend keine Schuhe tragen, um behender im Laufen sein zu können.

Die Alten hatten zweierlei Hauptarten von Fußbekleidungen *Calcei* (Schuhe) und *Soleæ* (Sandalen) die Schuhe wurden wieder in 5 Sorten unterschieden.

1. *Mullei* aus rothem oder purpurfarbenen Leder, sehr schön ausgesteppt, und ausgenäht.
2. *Uncinati* mit aufgebogenen Spitzen.
3. *Perones* kurze Halbstiefel — auch bei den Deutschen.
4. *Cothurni* mit sehr hohen Sohlen und Absätzen.
5. *Socci* bis an die Knöchel reichend.

Die alten *Egyptier* machten ihre Schuhe aus Schilf, *Papyrus* genannt, die *Spanier* aus Gras und Binzen, die *Liefländer* flochten sie aus Bast, andere Nationen machten sie aus Baumrinde oder Holz, verwendeten dazu Leinwand oder Seide, Könige hatten Sohlen aus Silber oder Goldblech, der Vorfuß war mit Perlen und Edelsteinen geziert. Welche Arten Schuhe man hier in *Krems* noch vor 200 Jahren trug, ist vorzüglich aus dem letzten Absatz der in der Chronik beim Jahre 1627 gebrachten Kleiderordnung zu ersehen.

Patrone des Handwerks sind die *hh. Crispinus* und *Crispianus*, welche unter *Diocletian* aus Rom vertrieben nach *Soissons* kamen, dort auf dem Schuhmacherhandwerk arbeiteten, und *Martirer* wurden. *Fulgosus* berichtet von einem Schuster aus *Cremona*, *Alphenus Varus*, der in Rom wegen seiner besonderen Klugheit zum Bürgermeister gewählt wurde. *Iphicrates*, der Ueberwinder der *Lacedämonier*, dem der persische König *Artaxerxes* den Oberbefehl über seine Armee antrug, war eines Schusters Sohn von Athen. Er war es, der dem *Harmodius*, als ihm dieser seine geringe Abkunft vorwarf, antwortete: „Mein Geschlecht nimmt von mir erst den rühmlichen Anfang, das deinige aber geht mit dir schändlich zu Grunde.“

In der Innungslade der bürgerlichen Hutmacher der Städte
Krems und Stein befinden sich folgende Schriftstücke:

I.

Eine unter Zuziehung des Stadtrathes betrachte, beschlossene, und in das Stadtbuch eingetragene Handwerksordnung, wie folgt:

1. Wer Meister werden will, soll sich über seine eheliche Geburt und Auslernen ausweisen.
2. Er zahle 6 Schilling.
3. Darf er im ersten Jahre keinen Jungen nehmen, die Lehrzeit währt 3 Jahre.
4. Bei dem Aufnehmen des Jungen seien wenigstens 2 Meister und 2 Gesellen gegenwärtig. Läuft ein Junge davon, so müssen seine Bürgen 2 Thaler zahlen.
5. Kein Meister soll dem andern die Gesellen abreden.
6. Keiner soll dem andern einen Käufer abwendig machen.
7. Kein Meister soll den andern schmähen.
8. Ueber die Ordnung der Markthütten soll zwischen den Meistern von Krems, Stein, Zwettl, Horn, Eggenburg, Waydhofen, Drosendorf, Rapps, Pulgga, Leuß, Haderstorff und im Müllgraben das Loos entscheiden. Wer zum Loos zu spät kommt, helfe sich wie er kann.
9. Die Zunftmeister mögen sich alljährlich zu Pfingsten hier versammeln, und jeder 24 dl. auflegen.
10. Des Friedens wegen habe kein Meister mehr, als 9 Hölzer an der Kiem seines Marktstandes, und an jedem Zwerchholz 9 Nägel.
11. Soll kein Meister vor dem älteren Meister seine Waare auslegen (nicht vor 10 Uhr).
12. Ein Meister, der außerhalb seines Hauses Hüte machen läßt, etwa vom Gesind, der werde gestraft um 2 Pfund.
13. Kein Meister soll vor dem andern Marktstand „hüet aus dem Rauchen außberaiten.“
14. Keiner soll die hüet in wirts oder andere heuser tragen, es sei denn Friemb Arbeit.

Berrer ist von wegen der Gesellen fürgenommen worden, wie folgt:

1. Rhombt ain fremder gesöll und will arbeiten, sollen im zween gesölln umb Arbeit schauen, bekumbt er kaine, sollen sie in mit 6 Kreuzer anschenkhen, und im den grueß über den Tisch bevelchen.
2. Jeder Geselle zahle alle 14 Tage 2 dl. Auflage.

3. Ist der gefölle 3 Monate fort und kommt dann wieder, so ist man ihm das Schenken (Einstand schuldig.)
4. Für ainen zwiernten huet einzuziehen, bekommt der Geselle 6 Pfennige.
5. Für einen niederharigen Garnhut 6 dl.
6. Für einen langhaarigen huet einzuziehen 5 dl.
7. Von einer hanben ist gesellen Zulag 4 dl.

Von der Ahlopfsten Arbeit der Geföllen Bsoldung.

1. Einen Gesellen Wochenlohn 11 Kreuzer. Zwei Dreier Hüt zum Tagwerch, für jeden über das Tagwerk 6 dl.
2. Bier Dreierhüt zum Tagwerk, 1 Stück mehr 5 dl.
3. Fünf Biererhüt zum Tagwerk, 1 Stück mehr 4 dl.

Urkhundt dessen haben die fürsichtigen, ersamen und weisen Herrn Bürgermeister und Rath auf Ansuechen des Handwerks ihre Secret Sigl beigegeben.

Actum zu Krembs den 4. Juni 1560.

Das Pergamentblatt ist 2 □ Schuh groß, und sehr gut erhalten sammt dem kleinen Stadtsiegel.

II.

Ein Diplom des Stadtrathes von Wien, in welchem eine von Kaiser Rudolf II. confirmirte Handwerksordnung den Hutmachern von Oestreich unter der Enns publicirt wird.

Der Hauptinhalt entspricht dem sub I gegebenen Stücke, Neues kommt darin vor:

1. Wer das Meisterrecht will, lerne 3 Jahre, wandere 3 Jahre, mache die Meisterstück und zahle 3 Thaler in die Lade.
2. Die Marktarbeit muß den Meistern des Ortes, wo der Markt ist, zur Beschau vorgelegt werden.
3. Kein Meister arbeite mit Viehhaaren, was wider den Brauch wäre.
4. Kein Huterer, Krämer oder Deckenmacher darf einen Hut mit Fuchschwanz besetzt, feil haben, weilen das Rhürsnerarbeit ist.
5. Kein Meister soll dem Gesellen unter der Woche Urlaub und Abschied geben, kein Geselle auch solchen begehren.
6. Kein Meister soll den Gesellen gerade 14 Tage vor Weihnacht, Ostern oder Pfingsten wandern lassen.
7. Kein Geselle soll aber 14 Tag vor dem Markt wandern wollen.

Gegeben zu Wien am 9. Novbr 1583.

Die Urkunde Kaiser Rudolfs ist in dieser auf einem Pergamentblatte von 24" Höhe, 30" Breite geschriebener Intimation wörtlich angeführt, und ist dieser Schrift das städtische Siegel von Wien angehängt.

III.

Ein Patent Kaiser Rudolf II., in welchem allen, die nicht Huterermeister in Deftreich sind, das Handeln mit Hüten untersagt wird.

Die wichtigste Stelle dieses Briefes lautet im Originale: „Ob Sie wol (die Hutmacher) Inhalt Ihrer habenden Freyhaiten dahin befreyet, das khainer in unseren Erzherzogthumb, es sey an was Orth und Enndt es welle, mit Huetten nit zu handeln, Er habe denn in diesem Landt die Stuckh gemacht, So werde doch deme entgegen in mehrweeg getiebt, in dem sich nicht allein Bil, so nicht Ihres Handwerchs, sonder Schneider, Rhürfner und dergleichen, die auch woll Ihr Handtwerch fahren und verbleiben lassen, Sich aber zu Ihrem andern schaden auf offenen Jahr und Wochenmärkten ohne allen scheuch ihres Hutmachens und Handels zu treiben understehen. Hierdurch Ihnen aber das Brodt vor dem mundt abschneiden. Da solches ihrer Freyheit zuwider, entbieten wir allen unsern Obrigkeitten dieses abzustellen und den huettern zu Ihrem Recht zu verhelffen.“

Gegeben zu Wien am 1. Dezbr. 1604.

N. N.

Statthalter.

E. Firkheimer,

Canzler.

Comissio D. Electi

(L. S.)

Veit Sieß.

Dies Original ist auf Pergament geschrieben, gut erhalten, mit einem Oblat-siegel versehen.

IV. V. VI. VII. VIII. IV.

Die Bestätigungs-Diplome der kaiserl. Majestäten: Mathias ddo. 22. Juni 1616, Ferdinand II. ddo. 19. Juli 1625, Ferdinand III. ddo. 29. Nov. 1637, Leopold I. vom 13. Dez. 1690, und vom 10. Novbr. 1692, Carl VI. vom 4. April 1718.

Diese Schriftstücke sind alle auf Pergament sehr gut erhalten, tragen die Autografen der Regenten und die kaiserl. Siegel.]

X.

Ein Meisterbuch beginnend mit dem Jahre 1635. In demselben ist unter dem Jahre 1727 eine Injurienklage des Hutermeisters Melchior Moßmüller von Horn gegen den Meister Philipp Hoffmann von Langenlois angemerket, welche vor offenem Handwerk dahin beglichen wurde, daß der Beklagte Abbitte leisten und öffentlich bekennen solle, er wisse nichts als liebs und guettes von ihm, dem Moßmüller, und daß er überdies 6 Species-Thaler zur Lade Strafe zahle.

Zur Innung gehörten außer den Meistern von Krems und Stein auch jene von Eggenburg, Horn, Röß, Pulkau, Drosendorf, Langenlois, Kirchberg, Mühlendorf, Pöggstall.

Am 12. October 1843 erschien ein Dekret der n. ö. Regierung worin das Kreisamt gegen folgende Mißbräuche in der Huterer-Innung amtzuhandeln aufgefordert wird. Es kommt vor:

1. Das Auschenken der fremden Gesellen durch die einheimischen auf der Herberge.
2. Wird ein entlassener Geselle, wenn er 1 bis 3 Tage vacirend ist, vor 3 Monaten von keinem Meister aufgenommen.
3. Das Beschimpfen jener Gesellen, die sich nicht in die Zeche einkaufen. Ein beschimpfter Geselle bekommt nirgends Arbeit.
4. Das Schlagen jener Gesellen, welche Freitags ankommen, aber Sonntags erst bei der Zeche erscheinen.
5. Das Aufnehmen der zureisenden Gesellen durch Gesellen, die in loco arbeiten.
6. Der Mißbrauch, daß ein in Pesti freigesprochener Geselle von keinem Meister in Arbeit genommen wird, weil sonst alle übrigen Gesellen die Werkstätte verlassen. — Kreisamts-Circulare.

Von den Hüten wußte man in den ersten Zeiten nichts, jeder ging bloßen Hauptes seine Wege und verließ sich auf den Schutz seiner Haare. Nach und nach fing man an das Haupt mit einem Tuche zu umhüllen, um es gegen Sonne und Regen zu verwahren. Aus dem Tuche erwuchs die Haube und später der Hut. Der Hohepriester Aaron trug einen Hut, seine Söhne Hauben. Exod. 28 4. Job spricht von einem fürstlichen und königlichen Hute. Ezechiel befehlt im Auftrage Gottes dem König Zedekias seinen Hut und seine Krone abzulegen. Griechen und Römer gingen aber später wieder baarhäuptig, wie an den Statuten damaliger Zeit zu ersehen ist. Julius Cäsar strich sich das Haar vom Hinterhaupte nach vorne, um seine Glaxe zu bedecken, auch bediente er sich hiezu eines Vorbeerkranzes. Agathokles, König von Sicilien, trug zu gleichem Zwecke einen Myrthenkranz. Kaiser Augustus hingegen bedeckte sein Haupt, wie Suetonius berichtet, zu Hause stets mit einem Hute. Nero machte Abends seine Excursionen mit einer Kappe oder einem Hute bedekt. Mercur, Ulysses, Hippokrates werden mit einem Hute abgebildet. Bei den Porthern, Scythen u. waren die Hüte schon früher im Gebrauche. Die Garamanten machten aus einem Straußenei zwei

Hüte. In Deutschland trug man zuerst die Barete, welche man aus den alten zerissenen Reisemänteln schnitt, dann die Stulphüte. Die reisenden Gesellen werden in Deutschland vom Handwerk stark bewirthet.

In der Innungslade der bürgerl. Lederer dieser Städte befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Die vom k. k. Commercien-Consess ausgearbeitete sub 22. November 1769 approbirte, in einer Copie anher mitgetheilte Handlungsordnung der Lederer und Rothgerber, mit Bezug auf die Stellung der Meister gegenüber den Knechten und Jungen. Das Wesentlichste darin wie folgt:

1. Ohne obrigkeitlichen Commissär darf keine Versammlung noch irgend eine Strafe oder Correspondenz veranlaßt werden.
2. Jede Bruderschaft muß auf die Förderung der Ehre Gottes und der Sittlichkeit bedacht sein. Vom angesagten Innungsgottesdienst darf Niemand wegbleiben.
3. Alle Quartal ist Meisterversammlung beim Vorsteher der Lade, die unter dreifacher Sperre bleibt.
4. Es soll hiebei ohne Hader und Zank abgehen.
5. Jede Klage, die nicht vor das Gericht gehört, werde da geschlichtet.
6. Der Vorsteher kann auch eine außerordentliche Sitzung veranlassen. Wer nicht kommt zahlt Strafe.
7. Dieß kann der Vorsteher auch thun auf dringende Bitte eines Innungsgliedes gegen Erlag 1.30 kr. zur Lade.
8. In Wien sollen nur 10 Meister sein. Eine Witwe muß unterstützt werden durch brave Gesellen.
9. Wer Meister werden will weise seinen Geburtsbrief, Lehrbrief vor, er muß 3 Jahre Junge und 3 Jahre Knecht gewesen sein.
10. Er bewerbe sich um das Bürgerrecht.
11. Meisterstücke sind: Er arbeite 5 Ochsenhäute, 30 Bock- und 30 Schafsfelle, in Gegenwart eines unpartheiischen Meisters. Den Lederern ist strenge verboten mit rohen Häuten zu handeln, sie sollen sich auf die Arbeit verlegen, um diese wichtige Manufactur emporzubringen.
12. Sind die Probestücke gut, so soll er gegen Erlag von 40 fl. angenommen werden.
13. Das zur Lade bestimmte Geld soll nicht auf Essen und Trinken, sondern für den Gottesdienst, für die Nothleidenden, und zur Bestreitung der vorkommenden Innungsauslagen verwendet und alles verrechnet werden.

14. Diese Ordnung ist alljährlich vorzulesen, und jedem abtretenden Zöchmeister die Rechnung abzunehmen.

Wien am 4. December 1769.

Collationirt und vidim. am 30. Mai 1772.

J. Mannsberger.

Anhangend das kais. Siegel.

II.

Eine mit der Ordnung für die Meister zugleich gegebene Handwerksordnung für Jungen und Knechte. Das Wesentlichste darin ist:

1. Der Junge hat 14 Tage Probe-, dann 3 Jahre Lernzeit, wo er im Ausarbeiten des Leders gut zu unterrichten ist.
 2. Er stehe unter der Zucht des Meisters und der Innung.
 3. Zum Freisagen bringe er das Christenlehzeugniß mit und erlege 36 kr. — sonst ist ihm von den andern Knechten kein Geld abzunehmen, auch kein Spitzname beizulegen.
 4. Jeder neu eingestandene Knecht stelle sich der Innung vor und zale seine Aufnahme mit 36 kr.
 5. Jeder Knecht füge sich dem Commissarius.
 6. Er komme zur Quatembermesse und zur Fronleichnamtsfeier.
 7. Er benehme sich dabei ordentlich bei 2 fl. Strafe.
 8. Alle Quartal ist die Auflage mit 3 kr., er erscheine ehrbar bei der Lade und ohne Waffen.
 9. Man vermeide alles Fluchen und Schimpfen. Wer etwas vorzubringen hat, stehe auf, und spreche mit Bescheidenheit.
 10. Der ärgerliche Wandel, Ausschweifung, nächtliches Herumschwärmen ist strenge verboten. Der Knecht sei Abends um 8 Uhr zu Hause. Wer zum Essen zu spät kommt, bekommt nichts mehr. Blau Montag zu halten ist verboten.
 11. Jede Beschwerde melde er beim Commissarius.
 12. Der Meister sagt 8 Tage, der Knecht 14 Tage vorher auf, wenn er eine Veränderung will. Geht er selbst, da der Meister viele Arbeit hat, so muß er ihm früher um einen tauglichen Knecht umsehen.
 13. Die Leichen eines Innungsgliedes sollen von allen begleitet, und eine Messe für ihn besorgt werden.
 14. Was in dieser Ordnung nicht vorgesehen ist, soll der Obrigkeit von Fall zu Fall vorgelegt werden.
- Fertigung und Vidimirung wie Nr. I.

III.

Ein Innungsbuch für Meister und Knecht, beginnend mit dem Jahre 1583.

Daraus zu ersehen, daß außer Krems und Stein auch Langenlois, Eggenburg, Horn, Gars, Gföhl, Voivein, Weissenkirchen, Spitz, Mähldorf, Emmersdorf, Grabenwörth ihre Meister zur Innung hierher gesandt haben.

Außerdem viele Geburts- und Lehrbriefe auf Pergament bis zum Alter von 300 Jahren.

Dieses Handwerk ist älter als 3000 Jahre. Moses und Josua trugen Schuhe, und schon Abraham schwört, er wolle von Bera, des Königs von Sodom ganzer Habe, nicht einen Schuhriemen nehmen. Homer verewigt den Gerber Tychius, der ihn seiner Dichtkunst wegen hoch schätzte, in sein Haus aufnahm, und ihm den nöthigen Unterhalt gab. Er berichtet von ihm, daß er den Schild des Ajax aus 7 Ochsenhäuten gemacht zc. Zu Simon, einem Lederer in Athen, kam oft der weise Socrates und sprach mit ihm über philosophische Gegenstände. Der Apostel Petrus hielt sich lange Zeit bei Simon, einem Gerber in der Stadt Toppe auf.

In Deutschland war das Geschäft immer sehr im Schwunge. Die deutschen Gesellen reisten gewöhnlich nach Bremen, Hamburg, Lubeck, Rostock, Danzig und Königsberg. Auch aus Schweden, Dänemark, Holland und Brabant kamen die Gesellen herein. Nürnberg hatte für die Gerber einen besonderen Ruf.

In der Innungslade der Kürschner von Krems und Stein befanden sich folgende Schriftstücke.

I.

Albrecht Herzog von Oestreich zc. bestätigt den Lederern ihre Freiheiten. Krems Unsch. Kinder 1297.

Nos Albertus Dei gratia dux Aastriae et Stiriae Dominus Carniolae marchiae et portenau, scire cupimus, ad quos praesentes pervenerint universos quod nos jura et honestas consuetudines ceteronum in Chremsa, quas usque in praesentiam laudabiliter perduxerunt, liberaliter approbamus concedentes eisdem de gratia speciali ut privilegio consortii seu fraternitatis, in suo artificio subtili praerogativa gaudeant et fruantur, ita, ut qui in consortium ipsorum per eos receptus fuerit, data per eundem ad Zecham fra-

ternitatis praedictorum cerdonum una libra denariorum consortibus cerdonicis urna vini pro solatio propinata et iudici loci, qui pro tempore fuerit soluta dimidia libra denariorum, societatis dictorum cerdonum, in omnibus iuribus et gratiis eorundem particeps sit et consors. In cuius rei testimonium has litteras scribi fecimus et sigilli nostri munimine roboramus, Datum in Chremsa in die sanctorum Innocentium anno domini millesimo ducesimo nonagesimo septimo.

Diese mit einem Wachsiegel, darstellend einen Reiter zu Pferd mit der Herzogskrone, versehene Pergamenturkunde lautet übersezt genau so, wie das nachfolgende Schriftstück, nur mit der Ausnahme, daß das Wort „cerdonum“ mit Kürschner übersezt ist. Entweder hatten die Kürschner ein dem Privilegium der Lederer gleichlautendes Originale oder sie waren damals mit letzterem Gewerbe vereinigt. Die nachfolgende Uebersetzung ist uralt.

II.

Wir Albertus Herzog in Oesterreich etc. Thun khundt vnd zue wissen Menniglich mit diesem vnsern Schreiben, das wir dem Ehrlichen Brauch und Ordnung des Khürschner Handtwerchs in Crembs, welche biß auf diese Zeit vöblich erhalten Villichen bekrefftigen und befreyn wollen, auch dieselbe Ordnung und Brauch wie sie Specificke nach der Leng inn allen Puncten und articln verfasset, solle krefftig sein und gelten, das sich dieses vnserß Privilegy und Praerogativae der Befreyungen derer Zunfft mitgenossen, Frucht und ergezhlichkeit empfinden und haben muegen, Also das, welcher wirdt inn ihre Zunfft aufgenommen werden, der soll in obberuerte ihre Zech geben ein Pfundt dl. den mit Consorten des Khürschner Handtwerchs, und ein Eimer wein zue ergezhlichkeit, aber dem Richter desselben Orths, und der Zeit, ein halb Pfundt dl. und also soll Er inn allen rechten in der Khürschner Bulla oder Handtwerchsordnung, und Zech eingelassen und aufgenommen werden, auch aller derselben Freiheiten, Praerogativen und Begnadungen theilhaftig sein, und genießen, dessen zu Bekrefftigung und Zeugnis Haben wir ihnen diese Schrift mit vnsern angehengten Insigil verfertigt, bekrefftigt, und erthailt. Geben zu Crembs an der unschuldigen Khindlein tag im Jar 1297sten. Collat.

Vdt. Ist seinem mir vorgebrachten transumpto gleichlautendt.
Crembs ddo. 1. Sept. 1717.

(L. S.)

Georg. And. Nabrth U. i.

B. C. Syndicus m. p.

Diese uralte Uebersetzung befindet sich auf Pergament wohlerhalten. Eben dort eine unvidimirte etwas abgekürzte Copie dieser Uebersetzung, gleichfalls auf Pergament.

III.

Ordnung der Beschau.

Eines ganzen Ehrsamten Handwerch der Kirchner Veder kays. Stött
Crems und Stain.

Erstlichen so ein frembter Maister wolte zu Crems oder Stain fail
haben solte Ehr vierzehen Tag vorhero an ein ehrsamtes Handwerch
schreiben ihme verginstigen melden denen Hiesigen fail zu Haben und ihm
eine Hidten schlagen lassen. Anderten soll sich Rhein frembter Maister un-
terstehen etwas zu verkhauffen, es sey ihm die wahr zuvor beschaudt wor-
den, ob sye gerecht sey. sye sollen beschauen dem Armen sowohl als dem
Reichen, sye sollen nicht nemen geschenk oder gab, sie sollen Einen fremb-
ten Gast zum ersten mahl nichts nehmen so sye nicht gerecht wehr, son-
der wider von dannen fieren, brechte er aber zum andern mahl solche
schabige oder ungerechte wahr wegen sye es ihm nemen und dem Herrn
Bürgermeister Iberantworten, daß er den Wandel darin neme und daß
Ibrige dem Handwerch zugefahnen; ist sye aber gerecht und gueth, so
solle der gast oder Handtler von der ganzen wahr von Beten gulten ain
Pfenig zu bezahlen schuldig sein. Dritens sole Kein Madter er sey ge-
ferbt oder ungeferbt für Kein Zobel verkhauffet werten, es soll Kein
Elteis vor Rhein Madter verkaufft oder verhandelt werten. Es sol
auch das Zimmer Zobel Härmel oder Madter 40 stuch haben der buschen
für Rücken oder wammen 10 bahr die Elteis Tuzetweiß, die Englischen
Kropff weiß oder schwarz den buschen zu 30 stuch, die schoben weiße
Hasen, bern, wolff, villfras megen Zentling weiß verkhaufft werten für
Rücken oder wammen fuerter 22 stuch. Kannin fuerter Rücken oder wam-
men 60 stuch schwarze oder weiße Lambel fuerter 9 fehl. Es sol Rhein
Zigen unter die Lambel belg gefekt werten, es sol auch Rhein frembter
Maister Keinen balg fieren der mit Duech oder Zeig besekt ist, wie auch
von gefahnen fehle nicht gestattet werten. Wie auch Mansbelg ohne
Zwickhel oder gestickhten Ehrmeln die blos oder stetig verboten sein.

Item sol auch Kein alter Sameth, Duech, oder Zeig der ge-
wendt wär, oder altes fuerter nicht bassirt werten. Es sol auch Rhein
frembter Maister Rheinsach Haube fueren. Also waiß sich ein Ieter fremb-
ter Maister zue Richten und vor schaden zu hieten. geben in Crems
am Freitag nach St. Silgen Tag der wenigern Zahl nach Christy in
dem vier und Treshigsten Jahrs.

Pergamenturkunde.

IV.

Altes Erfamenes Handwerks der Rhürschner Ordnung, Inmassen es dann in der Haupt-Stat Wienn gehalten. Durch N. Bürgermaister Richter und Rathe beeder Stet Rhrembs und Stain und die Röm. Rhay. Mt. bewilliget und zuegelassen am 17. Juni 1534.

Ordnung der Maister.

1. Wer Meister werden will, mache die Meisterstuch, beheurathe sich und gewinne das Burgerrecht.
2. Untern den Meistern werden zween gewählt, die die weisesten und erbaristen sein, die sollen jene versuechen, welche sich zu maistern setzen wöllen, und die Arbeit beschauen, Sy werde hie gemacht oder hergebracht, das sy gerecht sei.
3. Sie sollen Ir arbeit nindert anders wo sail haben, dann auf dem Rhürschner haus.
4. Den zwaien geschwornen Maistern sollen die andern gehorsam sein.
5. Das neue Rhürsen gewandt, was nicht gerecht ist, wird weggenommen für die Armen.

Ordnung der Gesellen.

1. Ein Gesell der seinem Maister ainen werichtag feiert ohne redlich Ursach, derselb soll dann die ganze woche feiern und Strafe zahlen.
2. Der Viertlknecht sagt den zugereisten gesellen an genau nach der Ordnung vom ältesten Meister angefangen bis zum jüngsten.
3. Bringt ein Meister von Einz herab Gesellen mit, so mag er das thun ohne Einsprache.
4. Macht sich der Geselle fremd, so darf ihn innerhalb 4 Wochen kein Meister in beiden Städten nehmen, „dann durch dieselben gesellen, welche also aus einer werkhstat in die andere hupfen, sich viel unainigkheit under den maistern begeben.“
5. Jeder Maister der dagegen thut zahlt 1 Pfd. Strafe.

Das Original ist auf 2 Pergamentbogen mit schöner Fractur geschrieben, mit einer weiß-roth-grünen Seidenschur durchzogen, und mit dem in einer Holzklapsel verwahrten städtischen Siegel versehen.

Laut vorliegendem Meisterbuch gehörten mit diesem Gewerbe folgende Orte zur hiesigen Lade: Allensteig, Arbesbach, Abrechtsberg, Drosendorf, Eggenburg, Gars, Gföhl, Gmünd, Groß-Gerungs, Habersdorf, Heidenreichstein, Horn, Kirchberg, Langenlois, Litschau, Mautern, Neupölla, Persenbeug, Pöggstall, Raabs, Rastensfeld, Schrems, Siegharts, Sigendorf, Spitz, Stein, Thaya, Vitis, Wahdhofen, Weitersdorf, Weitra, Windigsteig, Zwettl.

Das Kürschnerhandwerk ist fast so alt wie die Menschheit selbst. Die Stammeltern machten sich Kleider oder Schürzen aus Fellen. Rebecca legte ihrem Sohne Jacob ein so gut gearbeitetes Fell von einem Böcklein um die Hände und den Hals, daß die Täuschung des Vaters vollkommen gelang. An der Stiftshütte waren Dachs- und Widderfelle, also Kürschnerarbeit verwendet. Elias kleidete sich in Felle. Johann B. trug ein Kleid von Kameelhaaren und einen Gürtel vom Thierfelle. Pelasgus, König von Arkadien, lehrte seine Leute Kleider aus Fellen bereiten. Ufo zeigte dieß den Phöniziern. Die alten Deutschen trugen Thierfelle. Bei den alten Griechen wurden Pelze getragen. Dem Könige von Lacedemon pflegte man die Felle von den geopferten Thieren zu schenken. Cato der Aeltere wird gelobt, daß er, den Luxus verachtend, bei öffentlichen Mahlzeiten auf Ziegenfellen ruhte. Ehe man das Papier erfand, schrieb man auf Ziegen- oder Lammsfellen. Hercules war mit einer Löwenhaut bekleidet. Der Gebrauch, die Kleider mit Pelz zu füttern, kam erst in Schwung zu Kaiser Nero's Zeit. Später erst erfand man die Kunst, den Haaren eine beliebige Farbe zu geben, vorzüglich mittelst aufgelöstem Silber ein schönes Schwarz herzustellen.

Berühmte Männer, die das Kürschnerhandwerk aufzog, sind: Conradus Pellicanus, der tiefgelehrte Kenner der hebräischen Sprache, eines Kürschners Sohn aus dem Elsaß. Conradus Gesner, der Plinius seines Jahrhunderts, und der berühmte medicus Theodorus Zwinger, ebenfalls Historiker, beide Kürschnersöhne aus der Schweiz.

In der Lade der bgl. Maurer- und Steinmehnung der beiden Städte befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Ein Diplom Kaiser Ferdinand II. in welchem auf den Vorschlag des Simon Humpeller, Baumeister an der Stefanskirche in Wien, nach dem Muster der Innungen zu Straßburg, Frankfurt, Schlettstadt, Heidelberg, Basel, Zürich &c. eine Einigung sämmtlicher Meister und Gesellen des Steinmeh-Handwerks in ganz Oestreich unter der obersten Bauhütte Wien constituirte, und mit festen Normen für Meister, Gesellen und Jungen versehen wird. Die in ihren Haupturissen dort gegebene Handwerksordnung entspricht ganz der im Auszuge sub II mitgetheilten Ordnung des vereinten Steinmeh- und Maurer-Handwerks. Specieell ist zu Gunsten der Steinmeh nur erwähnt, daß Niemand, der

nicht zünftig ist, fertige Steinmeharbeit in die Stadt führen dürfe, thäte er dieses, so werde ihm das „Steinwerch“ confiscirt.

Gegeben zu Wien am 10. Juli 1624.

Abt. Barth not. publ.

Pergamentblatt 30" breit, 25" hoch. Siegel des St. Stefansdomes.

II.

Handwerksordnung für die Steinmeh- und Maurer- Znning.

1. Wann ain Maister die Visierung zu ain Werck gibt, so soll er ohn willen des Bauherrn nichts mehr ändern, sondern nach der Visierung bauen.
2. Wer Einen andern von ainem werck, das er schon in händen hat bringet (verdrängt) heimlich oder öffentlich, derselbe soll fürgenommen werden, und soll khain Maister oder Gesell gemeinschaft mit ihm haben, bis er das werck verläßt, das er unredlich in handen hat.
3. Wer öffentlich zur unehr sizet, das ist wer mit einer Concubine lebt, sei er Maister oder Gesell, werde gemieden.
4. Wer nicht christlich lebt, oder des Jars wenigst nicht ain mal zum h. Sacrament geht, werde gemieden.
5. Der Baumeister der Haupthütte Wien soll alle Handwerchsstreitigkeiten schlichten.
6. Ein untüchtiger Maister wird dort auch abgesetzt.

Ordnung der Pallier und gesellen.

1. Der Pallier halte in ehren seinen maister, sei im willig und gehorsam mit ganz treuem mainen so auch der gesell.
2. Jeder Wandergesell auf welcher Arbeit er immer sei, gehorche dem Maister und Pallier.
3. Es soll khain gesell ainem Maister sein Werk schelten, in khainem weg, nur wenn selbiger in die ordnung griff, sage er es.
4. Wen ain gesell auflegt, und sein lehrbrieff für guet erkennet wird, zahle er 2 Schilling.
5. Wer ainen Gesellen ohne Lehrbrieff 14 Tag behält, zahlt 2 Schilling. Strafe, so auch der Gesell.
6. Wandert ein gesell ohne urlaub von seinem Maister fort, so werden beide gestraft.
7. Wer am Znningstag $\frac{1}{2}$ Stund zu spät in die Versammlung kommt zahlt 1 Pfd. wachs.

8. Wer vom handwerch wegbleibt zahlt auch 1 Pfd.
9. Wer dort etwas fürzubringen hat, zahle vorher seine Auflag 2 Sch.
10. Rheiner mache unnütz geschwäg und warte bescheiden bis die Reihe an in khombt.
11. Wer streitet oder schilt werde nach Brauch gestraft.
12. Ein heimbllicher Vergleich gilt dann nicht mehr, wer sich hiezu brauchen läßt wird gestraft.

Für die Jungen wann sie aufgedingt werden.

1. Er weise nach sein guetes Herkhomen und ehrl. Geburt.
2. Er muß ain zimliches Elter und Störl haben, daß ihn der Maister brauchen kann — 14 Tag Probe.
3. Er stelle zwai Bürgen, welche mit 32 fl. für ihn gutstehen.
4. Er sey gehorsam, gehe nicht aus dem Hause und von der Arbeit ohne Wissen des Maisters, er weigere sich keiner Arbeit, sei es auch Holz oder wasser in die kuchs zu tragen zc.
5. Er stehe morgens zeitlich auf, buße dem Maister (Reverendo zu melden) die Schuhe aus, ordnet die khlaiden zusammen zc. und verfüge sich dann an die arbeit, daß er nicht der letzte sondern der erste sei, und nicht zum Ersten in die Prantweinhütten oder andere Schlupfwinkel zum Saufen gehe zc.
6. Er schwäge nicht aus dem Haus, lüge nicht, bringe Rhein unnützes Geschwäg heim, was er von den gesellen blautern gehört zc. Thäte er so was, so wirdt ihn der Maister wie auch die Gesellen mit ain guten Prügel zu treffen wissen, greift aber jemand die Ehre des maisters oder der seinigen an, soll er es ihm sagen.
7. Ein Junge, der sich mit Spillen oder leichtfertigen Menschen einlassen würde, werde nicht fähig gesprochen, desgleichen der sich aus Fürwitz in das Kriegswesen einschreiben lassen — sie sollen genzlich aus dem Handwerch verstoffen sein.
8. Tritt der Junge ohne Ursache aus, oder laufft er davon, oder veruntrent er etwas, so sollen die Bürgen die 32 fl. sogleich erlegen.
9. Geschieht dem Jungen Ungebührliches, so lauffe er nicht davon, er klage es dem Zöchmeister oder seinen Bürgen.
10. Der Junge sehe auf des Maisters Werkzeug, daß nichts verloren gehe oder verderbt werde, er gehe fleißig in die Kirche und höre die Predigt, er halte Gott vor Augen und bette fleißig, damit ihm Gott Glück und Gnad verleihe, daß er seine Lehrzeit gut vollende.

Hierauf soll der Jung samt seinen zwaiuen Bürgen an Aidesstatt ainem löbl. Handtwerch angelüben.

Folgen Artickl, welche ainen Maurer Jungen, welcher sein Handwerch ausgelernt, vorgehalten werden.

1. Ein junger gefell merke sich die Lehren seines Meisters und den Handwerksgruß.
2. Er neme seinen Lehrbrief mit, damit er aufweise, er sei ein ehrlicher Maurer teutscher Nation, er versehe den brief aber nicht um ein Rhndl Bier oder Wein, was dem Handwerch zum Schimpf wäre.
3. Er bekümere sich, ob der maister, wo er Arbeit nemen will, des Handtwerchs kundig sei, ob dort nicht etwan ain störrerey oder Frettere y gemacht werde, und er selbst sammt dem Meister in die Strafe komme.
4. Er bitte mit dem Gruß um Arbeit, sei dann fleißig, schimpfe nicht über des meisters Werk, — sieht er einen gefährlichen Fehler, melde er es dem Maister ins geheim, sage aber nichts dem Bauherrn, damit kein Zank entstehe.
5. Er mache nicht Blaube Montag, sondern arbeite die ganze Woche, — kommt ihm ain klaines Arbeitl zu, mache er es mit Vorwissen des Meisters.
6. Er soll nicht von der Arbeit zum Bier oder Wein lauffen, andere etwa dazu verleiten, oder zur Wanderschaft aufwiegeln, gerad wan die Arbeit am gnedigsten ist—wie es bei Etlichen im Schwange geht.
7. Er betrüge Niemand, meide leichtfertige Gesellschaft item das Fluchen, Gotteslästerung, unziemliches Spiel, leichtfertige weibspersonen, item möge er kein ehrliches Mensch ansehen und betrügen.
8. Er verhalte sich überall fromm, züchtig, ehrbar, wahrhaft gottesfürchtig, damit er gutes Lob und gute Förderung erlange.

Beim Handwerch sei er schweigsam, er werde den gefragt, durch vieles schnarchen und schreien würde er sich nur gehässig machen.

Dieses gelobe er vor seinem Bürgen und dem Handtwerch.

Diese Ordnung haben wir den bürgl. Maurern und Steinmeh-
meistern in Rhrembs und Stain als unsern mit incorporirten Mitgliedern
mitgetheilt, darüber sie sich steuff und fest zu halten versprochen haben.
Daran unser größeres Handwerchs Insiegel 10. April 1625.

Simon Humpbeller,
derzeit Bau und werchmaister des
thumb stt. steffan in Wienn.

Leonhardt Drau,
derzeit Oberzechmaister des Steinmeh-
und Maurerhandw.

Wolff Sandtpichler,
Vnder Böhmeister und Stadtmairstr.
allda.

III.

Eine vom Kaiser Ferdinand III. auf Grundlage der alten Freiheiten und Privilegien Neu verfaßt und verglichene Steinmetz und Maurer Handwerks Ordnung.

1. Der zünftige Meister soll in allen Städten, Klöstern, Schlößern und Märkten, der nicht zünftige aber nur in seinem Bezirk bauen dürfen.
2. Die Steinmetz sollen bei ihren Gerechtigkeiten bleiben, aber ihre Gebühr in die gemeinsame Lade entrichten.
3. Alle Meister sollen sich an die Haupthütte in Wien halten, und dorthin auch Schutz erwarten.
4. Die geordneten Zöchmeister schreiben alles ein, und lesen den Werkgenossen alle Jahr diese Artikk vor.
5. Kein unkatholischer Meister werde aufgenommen, er weise sich aus mit dem Meisterstück und lege den Geburtbrief vor.
6. Ein Meister sei ein rechtschaffener gottesfürchtiger Mann, besleße sich der christl. Liebe, und sehe auf den Nutzen der Gotteshäuser, die er baut. Er dränge Niemand von einer Arbeit weg, und arbeite genau nach der Visirung.
7. Es werden auf dem Lande auch Zöchmeister bestimmt, die aber mit der Hauptlade Wien stets in Verbindung bleiben.
8. Am St. Rochustag, an den 4 Quatemb.-Sonntagen, am Feste Maria Heimsuchung und des h. Andreas wohne man dem Gottesdienste bei, auch sollen 5 Vigilien für die Verstorbenen gehalten, und die Fronleichnamsp procession andächtig begleitet werden.
9. Jeder Zunftgenosse hat die Gebühren zu zahlen.
10. Jeder Geselle zahle alle Quatember die Auflage.
11. Wer Meister geworden, muß sich binnen Jahr und Tag als Bürger irgendwo ankaufen, sonst wird er im Lande nicht geduldet.
12. Der Steinmetz soll 5 Jahre, der Maurer 3 Jahre lernen, seine Bürgen haben zc. wie in Nr. II. Die höchste Strafe ist für ihn Ausschließung vom Handwerk.
13. Ein Meister soll nur zwei Lehrjungen haben, höchstens noch eines Meisters Sohn dazu.
14. Ein Junge, der nichts profitirt hat, muß die Lehrzeit verlängern.
15. Ein Meister soll dem andern sein Gefind nicht aufreden oder abwendig machen bei Strafe.
16. Kein Meister soll dem andern an seinem Rufe und Broderwerbe schaden.

17. Ein unehrbarer, verschwenderischer, oder in seinen Christenpflichten nachlässiger Meister werde vom Handwerk gemahnt, gestraft, und schließlich der Obrigkeit angezeigt.
18. Der ohne Schuld verarmte oder auch der kranke Bruder werde mit Darlehen unterstützt, der in Armuth Verstorbene aus der Lade conductgemäß bestattet.
19. Niemand, der nicht Zunftgenosse ist, darf behauenes Steinwerk in die Stadt führen und verkaufen.
20. Jeder Meister soll seine Gesellen zahlen, wie es billig, ist einer nicht zufrieden damit, beschwere er sich bei dem Handwerk.
21. Der Polier vertritt am Bau die Stelle des Meisters. Kein Geselle nehme selbstständig einen Bau an, damit Niemand zu Schaden komme, thäte er dieß, so führe man ihn mit der Wache vom Bau weg, und er zahle zur Lade 12 Pfd. Wachs Strafe.
22. Jeder Junge soll $\frac{1}{2}$ Jahr nachdem er freigesprochen, sich auf die Wanderschaft begeben, und vor Ablauf zweier Jahre nicht heimkommen, auch sich während dem nicht verhehelichen.
Die Kiesel-Maurer oder Störer sollen abgestellt sein.
23. Kein Polier oder Gesell soll des Meisters Werk verachten oder verkleinern.
24. Keinem Gesellen soll Vorschub geleistet werden, er gelobe denn, diese Ordnung zu halten.
25. Der Geselle spreche nur den Meister oder dessen Polier um Arbeit an; er mache keinen blauen Montag oder Feiertag in der Wochen, feiert er einen Tag, verliere er einen ganzen, feiert er einen halben Tag, verliere er einen halben Wochentag.
26. Der Gesell schimpfe nicht über seinen Meister oder Mitgesellen, die Zunftgenossen mögen allen Streit unter sich ausmachen, und keinen andern Schiedsrichter als den Zochmeister suchen.
27. Jeder Innungegeselle soll, wenn er aus der Arbeit mit Urlaub abgeht, bescheiden und ohne Klag von Jedermann scheiden.
28. Ob ein Maurer Lederschurz oder Leinwandtuch trägt, das soll ihm in nichts hinderlich sein.
29. Bei diesem Vergleich und Ordnung soll es sein Verbleiben haben.

Wir wollen, daß die genannten Steinmetz und Maurer bei obbeschriebener ihrer Handwerksordnung und dieser ihnen darüber erthaltten Confirmation bleiben, sich derselben ruhig freuen, gebrauchen und genießen und daß sie darin Niemand irre und hindere bei Strafe von 30 Mark

löthigen Goldes zu halb der Innung, zu halb unserer Kammer zu bezahlen. Mit Urkund dessen 2c.

Geben auf unſ. Schloß zu Ebersdorf a. 10. Juli im 1644zigſten Jar.
Ferdinand.

Dieſe authentische Copie des bei der Haupthütte Wien bewahrten Originals iſt in einem aus 10 Blättern beſtehenden in weißem Leder gebundenen Pergamenthefte geſchrieben, mit dem kaiſ. Siegel verſehen.

IV. V. VI. VII.

Die Beſtätigungs-Diplome für alle Privilegien der Maurer- und Steinmezzinnung von den kaiſerl. Majestäten Leopold I. ddo. 1. Sept. 1662, von Carl VI. ddo. 17. Oktober 1713, ein Schutzpatent Carl VI. vom 11. März 1715, und das Beſtätigungs-Diplom J. M. der Kaiſerin Maria Theresia ddo. 27. Jänner 1759. Die Grafen Sinzendorf Seilern, Rhevenhiller, Haugwitz und Chotel ſind unterfertigt, alle Dokumente vidimirt, auf Pergament ſehr gut erhalten und mit dem kaiſerl. Siegel verſehen.

Alle dieſe vorhin aufgeführten 7 Schriftſtücke ſind an die Haupt- hütte in Wien ſtiliſirt, nur die folgende Urkunde kann als das Haupt- Inſtrument für die Errichtung einer ſelbſtſtändigen, wenn auch mit Wien in Verbindung ſtehenden Einigung oder Innung des Maurer- und Stein- mezzhandwerks mit dem Hauptſitze zu Krems betrachtet werden.

VIII.

Handwerks-Patent der Steinmezz und Maurer zu Krems und Stain.

Wir N. und N. ain ganz löblich Handwerch der Stainmezz und Maurer der Haupt-Hütten Wienn in Oeſterreich under der Enns Em- bletten N. allen und Jedem Steinmezzern und Maurern ſowoll Maister alß gefellen Welche von ain und zwo Mehl weeges und der nachent umb die Stätt Krems und Stain in denen hernach benenten und unbenenten Orthen, Alß Langenloß, Häderſtorf, Sträzing, Pengenfeldt, Zöbing, Troß, Gföll, Schenberg, Stiffing, Schilttern, Senfftenberg, Rechberg, Zmpach, Peumwein, ober und under Meißling, Prunn und Liechtenau, Reinprecht, Obertsberg, Eß, ober und under Erzbach, Willdorf, under und ober Raina, Thuern, Fiſtling, Spitz, Schwälmbach, Willendorf, Wöſſendorf, Weiſſenkirchen, Heinrichſchlag, Thüernſtain, Weinzierl bey Krems, Rohrn- dorf, Gettersdorf, Graffenegg, Graffenwörth, St. Johannes, under Neu- ſtiſt, Ruerperſtorf, Kirchberg, ober und under Stockſtall, Ottenthal, Niet-

tenthall, Hohenwarth, Ahlaubendorf, Stüfing, Eggendorf, Milbach, Straß, Gohenspurg zc. Ses oder wohnhaft sein, unsern gruess und genaigten willen, Und suegen Euch darbey zu vernehmen, daß die Röm. Kay. Maj. unser allergnädigster Herr und Regierenter Rhayßer zc. und Landtsfürst . . . uns und Niemand andern, was das Handtwerch betreffend, den gewalt geben und ernstlichen befohlen, das wir in dem ganzen landt Oesterreich under und ob der Enß in allen Viertln und in denen benachbarten Erb-Königreichen und Landten, an allen bequemben Orthen Laaden und handtwerchs-Zunftten aufrichten die wohlberathschlagte Ordnung und Articlsbrieff außthailen sollen, und daß welcher dieser Ordnung in allen Puncten nit würdelich nachleben thuet, der oder dieselbe nit für redlich geachtet, auch in dem Landt under dem Landtsfürsten von Rheinem Herrn Fürsten, Prelaten, Landtman, oder wemb die Jurisdiction zugehörig nit geduldet, aufgehaltten oder passirt werden . . . Geben auf der Haupthitten in Wien den 17. Marty Anno 1653.

Das Original auf Pergament befindet sich in der Zunftlade. Auf dem daranhängenden großen Siegel in rothem Wachs sind die Embleme obiger Gewerbe, Winkelmaß, Schlögel und in der Mitte eine erhobene Hand mit dem Maurerhammer ersichtlich.

IX.

Ein Anfding- und Freysag-Buch, aufgericht am Feste Corp. Chsti. Anno 1693.

Enthält auch Klagen und Strafen über Vergehen gegen die Artikel der Handwerksordnung. Die Strafen beziehen sich auf unbefugte Frettereie oder sind dictirt wegen blauen Montag halten, Schwängerung einer ledigen Weibsperson (12 fl.) Verringerung des Taglohnes, Beschimpfung, Abredung der Gesellen, wegen einer in der Trunkenheit begangenen Infamie, wegen Verhlichung vor der erstreckten zweijährigen Wanderschaft zc.

Hieraus ersichtlich, wie sorgfältig und strenge die Zunft auf die Beobachtung ihrer Handwerksartikel gesehen hat.

X.

Das Meisterbuch des ehrsamten Maurer- und Steinmetzhandwerks beyder l. f. Städte Krems und Stein Anno 1781.

Enthält die Vormerkung des Jahrschillings aller zur Zunft gehörigen Meister.

Incorporirt erscheinen die Meister von Krems, Stein, Gobelburg, Kirchberg a. W., Grafenwörth, Straß, Langenlois, Schönberg, Lengensfeld, Gföhl, Spitz, Joching, Engelbrunn, Thierenthal, Fels, Winkl, Müllbach,

Droß, Elß, Randhof oder Ranna, Riechtenau, Hohenwarth, Haigendorf, Stettldorf, Groß-Riedenthal, Rohrdorf, Thürnstein, Weissenkirchen, Eisdorf, Stöttenhof, Grunddorf.

Verarmten Meistern wurde der Jahrschilling erlassen. Bei der Aufnahme bekam jeder Meister ein eigenes Folium, auf welchem auch bemerkt war, daß er sein Meisterstück, gewöhnlich „ein Bauriß“, correct gemacht habe. Die Incorporationstaxe war mit 9 fl. festgesetzt.

Zu den Bauhandwerkern gehörten von jeher

1. Der Steinbrecher.

Dieser lieferte das Materiale zu den Wunderwerken der Welt. Die Pyramiden mit ihren Riesenquadern, der Dianentempel zu Ephesus, der Obelisk der Semiramis aus Einem Steine, 150' hoch, 24' Durchmesser, der Tempel des Salomo, für welchen 80.000 Steinbrecher arbeiteten, geben Zeugniß, was man vor Jahrtausenden schon in dieser Richtung zu leisten verstand.

In Nürnberg waren vor 100 Jahren noch 27 Meister, die von der Stadt in Eid und Pflicht genommen nur in den städtischen Steinbrüchen arbeiten durften.

2. Der Steinmez.

Dieses Handwerk hatte in Nürnberg die Befugniß, ganze Gebäude ohne Mitwirkung der Maurer aufführen zu dürfen. Der Steinmez reicht mit seiner Arbeit in das Gebiet der Kunst, und bedarf einer langen Lernzeit, um auch bei guten Fähigkeiten etwas Tüchtiges leisten zu können. An den Bauwerken der alten Zeit zeigt sich eine große Vollkommenheit dieses Faches, die Steinmauern des Salomonischen Tempels waren so sorgfältig polirt, daß sie auf viele Meilen weit prachtvollen Glanz gaben, und die Ruinen von Persepolis, der alten Hauptstadt Persiens, mit ihren herrlichen Säulen verkünden es laut genug, wie weit diese Kunst schon vor 2000 Jahren fortgeschritten war. Die deutschen Steinmezen hatten ihre Hauptladen zu Wien, Straßburg und Zürich.

Als berühmte Männer, die aus diesem Gewerbe hervorgingen, erwähne ich den Philosophen Socrates und den Dichter Euripides, deren Väter Steinmezen waren. In Nürnberg machten sich im 16. Jahrhunderte Hans und Paulus Beheimb, Vater und Sohn einen Namen, nicht minder auch Adam Krafft, der das Sacramentshäuschen in der St. Laurentzkirche mit künstlerischer Vollendung hergestellt hat.

3. Der Maurer.

Schon Cain bediente sich der Maurer; denn er baute eine Stadt. Gen. 4. Ebenso Nimrod, der Babel erbaute, und als Mörtel Pech verwendete, um bei Wiederholung einer Sündflut sicherer zu sein. Semiramis umgab die Stadt mit einer Mauer in Form eines Viereckes, deren Länge 12 deutsche Meilen, deren Höhe 200', deren Dicke 50' betrug. Auf dieser Mauer standen 250 erzbedeckte Thürme, jeder 60' hoch. Die ganze Arbeit mußte binnen Jahresfrist fertig sein, und es arbeiteten daran 300.000 Mann. Ein noch größeres Werk dieser Art ist die 244 vor Christo erbaute chinesische Mauer, welche in einer Länge von 300 deutschen Meilen China von der Mandchurei und Mongolei trennt. Die Mauer besteht unten aus Granitblöcken, oben aus bläulichen Backsteinen, ist 20' hoch und so breit, daß 5 oder 6 Mann nebeneinander darauf reiten können. Sie hat übrigens den Einfall der Nachbarn nie verhindert, und ist jetzt ganz zwecklos.

In Deutschland, Italien und Frankreich erhielten die Maurer an den Dombauhütten ihre höhere Bildung und feste Organisation. Sie standen unter Baumeistern. Diese nahmen stets eine hervorragende Stellung ein in der bürgerlichen Welt, sie mußten in theoretischer und praktischer Beziehung sich als tüchtig erprobt haben, bevor man ihnen erlaubte, Gesellen zu halten, und Bauten zu unternehmen.

In der Innungslade der bürgl. Bimmerleute hier befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Ein Meisterbuch angefangen im Jahre 1539.

Auf dem ersten Blatt ist in gothischer Schrift zu lesen:

Das sind die Recht In der Zymerelewt zech zu Kherms.

Das erst ist wer die zech habn will, der soll gebn Sechzigk phennig und hab alle die Recht die ain ander zechprueder hatt.

Das ander ist Stirbt ain zechprueder sein hausfraw Nymbt er ain andre, er mues dreissigk phenig gebn in die zech ob er irs behaltn wil. Stirbt aber der mann und sy nymbt ain andern mann so mues sy gebn sechzigk phennig in die zech ob sy irs behaltn will.

Das dritt ist Stirbt ainem zechprueder sein k,ind das über zehnar ist dem geit man aus der zech und zuntt im auff Sechs kherzu und leicht im das khind tuech und nyemand geet mit der leich den der es gern thuen will.

Das vierd ist das dye zechprueder gemaincklich sullen mit ainer leich geen von dem hanß hing der khirchenn und da ophern als gewan- haytt ist wer aber des nicht thuet der ist verfalln ain phunt wachß in die zech zewandl.

Das sunfft das der zechsager allermeinklich sagn soll in die zech und zu dem oppher wo er des nicht enthuet und des uberwert wirt So ist er wandels pshlichtig nach der zechmeister gnadu.

Das Sechst das das puech nyemandt widertreybn soll was das puech sagt das sol sein ain warhaytt.

Das Sybent ob ain zechprueder sturb auffer lanndt werdn wir des gewar so soll man ims begeen mit aller der maß als ob er hie haym tod wer.

Das Acht ist wer uber Dreyzehn phennig khumbt in der zech gett er te in zwain zechtaidingn nicht dar so soll man in zu dem drittñ zech- taiding aus dem puech schreiben das er khain gemainschafft noch recht für- bas in der zech hab.

Das Newnt ist wer den pruedern oder den zechmaister dem schreib' oder dem Sager ubel mit redn wolt und scheltn oder mit andern schmech- warttn wer das wider uns thuet in der zech der ist ze wandl verfalln vier phunt wachß in die zech und sol in darzu ab dem puech thain.

Das zehent ist wenn die zechmaister der Schlüssel nymer behaltñ welln so sullen dy prued' gemaincklich zusammngreiffn und solln zwen zech- maister seyn So sy in aller pest geuelnt Ob sein dieselbn die man also erwelt wider wolt sein So soll man seu darzu nöttñ mit dem wandl' yedn man mit zwain phunt wachß.

Vermerkt dy Bruederschaft der maister und gesellen der zimmerlewt und was maister in der pruederschaft sind Vaider Stet krems und stain dy dan mit namen her- nach volgennt von best die maister

Toman Tamzed dy zeit Statmaister zu Krems. Item W. Alkofer, Zink- mayr, staininger zc.

Maister Wollffgang Ernst ist mahster worden am Suntag lætare des 39 jars. . .

Den 24. Febr. ano 1583 hat auferlegt der Hanß Englpodtinger vor einem ganzen ehrsamem handwerch und den herren Beshitzern seinen Maistergulden.

Von dort ab werden bei diesem Akte auch rathsverordnete Com- missäre erwähnt.

Vom Jahr 1601 fand bei der Aufnahme eines Meisters ein feier-

liches Angelöbniß statt, daß er Friede und Einigkeit halten wolle.

Vom Jahr 1617 findet die Innung am Fronleichnamsfeste sich zusammen.

Es war auch immer bei der Aufnahme eines Meisters ein Festmahl. So heißt es z. B. „Den Tag Pauli ano 1573 hat maister wil-
„halbm schmidthueber stattmaister zu khrembs sein mayster mall geben
„einem ersamen handwerch nach handtwerchsgebrauch wie vor Alter her-
„khomen daran ein ersams handwerch maister und gesellen ain ganz böli-
„ges geniegen gehabt haben.“

Das Buch ist in Eichenholz gebunden, die Verzeichnisse der Meister und Gesellen kalligraphisch schön.

II.

Ein Jahrschillingbuch beginnend mit dem Jahre 1652.

Dem Hanns Schönauer von Rupersthal setzte bei seinem letzten Saldo im J. 1660 der Böchschreiber Sebastian Schmidhuber folgende Verse:

O Todt o Todt du saurer Gast
Wie hast du gar allhier kein Raß
Nimbest Alles hinwegh, was dir gefelt
Und fragst nit obs ainem oder andern gefelt
Wir Nagen dich an du harter Mann
Du hast unß genumen disen gespann
Der dem handwerch vill gutes gethann
Genad im Gott in iener Welt
Der wird ims bezallen Taufentfelt

N. B. Hat mir versprochen einen Schimmel
Ich main er sey darmit gerittin in Himmel.

In diesem Buche finden sich Meister verzeichnet von Gföhl, Grafenwörth, Gföttenhof, Hatgendorf, Kirchberg a. Wagram, Lengensfeld, Meidling, Neustift, Stein, Stettldorf, Stixendorf, Weikersdorf, Weissenkirchen und Krems.

III.

Die Copie eines Patentes der Kaiserin Maria Theresia, in welcher sie die Handwerksordnung der Zimmerleute von Wien bestätigt. Hauptinhalt gleich der Maurerordnung, Schriftstück Nr. III.
Wien, 29. Juli 1752.

Collationirt am 17. März 1756.

Carqui.

Auf 11 Papierblättern geschrieben, in weißem Leder gebunden, das Vidi mit einem Oblatenfiegel.

Noah zimmerte die Arche. Unter den Besten Israels nennt die h. Schrift u. a. den Soab und Baccakar als Zimmerleute. Am

Tempel zu Jerusalem arbeiteten 80.000 Zimmerleute, die der König von Hiram dem Salomo sandte. Der Spötter Libanius fragte einen christlichen Schulmeister: „Was macht euer Zimmermann Jesus von Nazareth?“ Dieser antwortete schnell: „Was soll er machen? Er zimmert einen Sarg für deinen Kaiser Julian.“ Nach wenig Tagen wurde Julian in einem Sarge nach Antiochien gebracht. Kaiser Justinus I. und Dionysius der Jüngere von Syrakus trieben in ihrer Jugend das Zimmerhandwerk. Das Geschäft ist sehr oft lebensgefährlich. Einmal fiel ein Zimmermann vom Dache herab gerade auf einen Edelmann, der todt blieb, während er unverletzt davon ging. Die Verwandten des Edelmanns klagten über Todtschlag, und bald saß der Zimmermann hinter Schloß und Riegel. Der Richter sprach ihn frei, bedeutete aber den Klägern, daß es ihnen, wenn sie mit diesem Spruche nicht zufrieden, frei stände, ein Dach zu besteigen, und auf den vorübergehenden Zimmermann herabzufallen. Sie verzichteten aber auf diese Rache.

In der Innungslade der unter dem Namen Stahl- und Eisenarbeiter dritter Klasse vereinigten Schlosser, Birkel- schmiede, Büchsenmacher, Feilhauer, Messerschmiede, Nagel- schmiede, Sporer, Gürtler, Binngießer, Großuhrmacher sind folgende Schriftstücke aufbewahrt.

I.

Eine vom Bürgermeister, Richter und Rath beider Städte für dieses Handwerk herausgegebene Ordnung ausschließlich für die Gesellen und Jungen desselben. Der wesentliche Inhalt der 22 Artikel dieses Briefes ist folgender:

1. Jeder Geselle gebe alle Monate 8 Pfeninge in die Püchse, damit einem kranken Gesellen aus diesem Fonde ein Darlehen gemacht werden könne.
2. Jeder Geselle und Junge wohne der Fronleichnams-Procession auferbaulich bei.
3. Dem zugereiften Gesellen sehe der Altgeselle um Arbeit.
4. Der Einstand oder Abschiedstrunk soll nicht mehr als 6 Kreuzer kosten, man soll auch den Trunk nicht öffentlich in Randln hin- und hertragen, was gegen die Polizeiordnung ist.
5. Ein Gesell, der nicht 13 Wochen fort war, bekommt keinen Einstands- Trunk.
6. Das Geld zum Trunk werde außer der Schenke vom Altgesellen zusammengelegt.

7. Einen streitsüchtigen Gesellen halte man unter scharfer Aufsicht.
 8. Ein Gesell, der 10 fr. Wochenlohn hat, muß auch mit den andern Gesellen heben und legen.
 9. Wer nicht zum Handwerk kommt, zahlt 4 fr. Strafe.
 10. Wenn ein guter Geselle zur Schenke gebracht wird, der werde zur Hälfte freigehalten von den andern.
 11. Ein unmäßiger Gesell werde gestraft.
 12. Wer andere beschimpft, werde der Obrigkeit angezeigt.
 13. Wer sich unziemlich in der Schenke benimmt, sei in der Gesellen Strafe.
 14. Wer unter der Woche ohne Ursach aus der Arbeit geht, erhält keinen Wochenlohn.
 15. Wer den Tag zur Wanderung schon bestimmt hat, und länger sitzen bleibt, fällt in die Strafe.
 16. Wer ohne Urlaub und Abschied oder gar unredlich fortgeht, dem werde nachgeschrieben.
 17. Wer gegen einen dieser Artikel freventlich fehlt, werde vom Handwerk gestraft.
 18. Ein Fremder gebe 1 fr. einzuschreiben, behufs des Gesellengeldes und der Büchse.
 19. Die Altgesellen sollen alle 4 Wochen zwei Meistern zum Handwerk einsagen.
 20. Wer an unehrfamen Orten spielt, zahle 15 fr. Strafe.
 21. Wer das Altgesellenamt aus der Stube bringt, bevor die Sitzung des Handwerks geschlossen ist, der zahle Strafe.
- Wir gebieten, daß diese in beiden Städten protokolirten Artikel genau eingehalten werden. Gegeben unter beider Städte Rhrembs und Stain Insiegl am 15. Mai 1629.

Das Original ist auf 6 Pergamentblättern mit anhängendem Siegel der Städte, aber ohne Namensunterschrift.

II.

Die authentische Copie eines Diplomes der Kaiserin Maria Theresia, in welchem Ihre Majestät die der Innung eines bürgerl. Schlosser- und Großuhrmacher-Handwerks in Wien sub 19. Juni 1713 verliehene Ordnung und Freiheit bestätigt wird. Der Inhalt der 23 Punkte ist folgender:

1. Niemand soll in Wien Meister werden, der nicht einen ehrlichen Geburtsbrief, seinen Lehrbrief und ein Zeugniß über eine mindestens Einjährige Arbeit in Wien producirt hat.

2. Er soll zum Meisterstück ein Jahr Frist haben, ist es aber nach drei Jahren noch nicht fertig, so gilt seine Anmeldung nicht mehr außer er heiratet die Witwe oder die Tochter eines Meisters.
3. Ein fremder Meister, der sich in Wien einkauft, muß Geburts-, Lehrbrief und Abschied haben, dann das Meisterstück machen.
4. Verkaufe der Meister seine Arbeit nur in seinem Hause, wo er sie gemacht, außer es wäre Jahrmarkt, er sehe darauf, daß die Arbeit auch an den Gebäuden fleißig gemacht sei, und halte sein Gesinde zur Gottesfurcht an.
5. Vier Meister werden von der Zöch erwählt, und vom Stadtrath bestätigt, die alle Arbeiten in den Werkstätten und Gebäuden fleißig beschauen—schlechte Arbeit hinwegnehmen, und den Kunstsinne befördern.
6. Sie sollen ihre Arbeit, wenn sie von den Zöchmeistern beschaut ist, auf offenem Markte feil haben, aber nicht hausiren gehen.
7. Die Winkelschlosser und verdächtig herumziehenden Arbeiter, die kein Meisterstück gemacht, zeige man der Obrigkeit an, damit sie ausgewiesen werden.
8. Die Hufschmied, Griffelschmied und Sporrer sollen den Schlossern und Uhrmachern nicht in das Handwerk pfuschen.
9. Die Tischler sollen keine Beschläge von den Ausländern kaufen, und solche unbeschauete schlechte Arbeit an die Kästen schlagen dürfen.
10. Die Maurer sollen bei dem Bau-Akkord nicht berechtigt sein, die Schlosserarbeit mit zu dinge, die sie dann gewöhnlich von Störern machen lassen, zum Schaden obiger Kunst.
11. Es ist nicht erlaubt, alte Schlüssel auf Brandstätten oder vor den Thoren feil zu haben.
12. Kein Tandler oder Jud habe neue Arbeit feil, oder schwärze die alte, und betrüge die Leute bei sonstiger Confiscation der Waare.
13. Eisengeschweidler sollen nur Schmiedearbeit aber keine zusammengefeilte Kästenbänder, Stubenschlösser, eingeschweißte Kögel und Fensterbeschläg, dann keine Brater und Uhren verfertigen und feil haben.
14. Den mit solchen Artikeln unbefugt hausiren gehenden nicht incorporirten Schlossern und Uhrmachern ist die Waare abzunehmen.
15. Ueber die Zahl der 18 eingekauften Meister soll in Wien keiner mehr aufgenommen werden.
16. Ein behaufter Meister kann 4 höchstens 5 ein unbehafter nur 3 Gesellen halten.
17. Außer den Jahrmärkten dürfen die Kaufleute keineswegs mit Schlosser- oder Uhrmacherarbeit in die Stadt handeln.

18. Auch die Ausländer sind in diesem Punkte strenge zu überwachen.
19. Die hiesigen Meister mögen ihre Arbeit gut herstellen und allen ungebührlichen Vürlauf meiden.
20. Mit Kriegsrüstungen in die Stadt zu handeln soll unverwehrt sein.
21. Den Schmieden sei erlaubt Hauen, Krampen, Schaufeln, Ketten, Häcken, Steinmehhämmer, Spizeisen, Dreifüß, Feuerhengsten, Bratspieße, die Mähl- und Pressarbeit allein zu machen. Eiserne Thüren aber, das Beschlagen der Thore, Korbgitter machen kommt den Schlossern zu. Beide Theile können machen, wenn es verlangt wird, Koblwägen mit silberner, vergolter oder blau angeloffener Arbeit, die Schließen an Gebäuden, Einseggitter, Ofenthüren, Ofenplatten, Fässerreifen, Brunnämper.
22. Es sei den Schlossern unverwehrt, große Artikel, die sie bei ihrem Feuer nicht machen können, z. B. Hämmer, Thorkegel zc. von ihrem alten Eisen in der Hammererschmiede machen zu lassen.
23. Meister, Gesellen und Zungen sollen sich bei der Fronleichnamtsfeier und bei dem Quatemberopfer unweigerlich einfinden.

Wir gebieten allen und Jedem diese Ordnung zu achten bei 10 Mark löth. Goldes Strafe.

Gegeben zu Wien am 16. Febr. 1748.

Collationirt, und ist gegenwärtige Abschrift dem bei der k. k. geheimen Directorial-Registratur befindlichen Original-Concept gleichlautend.
Actum Wien den 8. Mai 1756.

(L. S.)

Carqui,
k. Rath, geh. Secret. und
Dir. Registratur.

Diese Copie ist auf 11 Papierblättern geschrieben, in Samt gebunden, die durchgezogenen Schnüre mit einer Oblate gesiegelt.

III.

Das Originale eines Lehrbriefes auf Pergament von Seite des Schlosser-, Großuhrmacher- und Windenmacher-Handwerks in Krems für Josef Winterer, Schlossergefell von Gravenwörth, der bei Anton Mähner, hgl. Schlossermeister hier, gelernt hat und am 11. Juni vor den zwei Bürgen Kollman und Kühn freigesagt worden ist.

Gegeben zu Krems am 11. Juni 1764.

IV.

Das Meisterbuch des Handwerks, aus welchem ersichtlich, daß die Meister von Krems, Stein, Eselstein, Horn, Sobelsburg, Langenlois,

Göhl, Senftenberg, Eggenburg, Gars, Weissenkirchen, Spitz, Marbach, Persenbeug, Ottenschlag, Grafenwörth, Straß, Droß, Schilttern, Hadersdorf, St. Bernhard, Unterleiben, Mautern, Furth, Kleinbüchlarn, Strazing, Rohrendorf — zur hiesigen Gabe gehört haben.

Schloßer. In der ältesten Zeit brauchte man dieses Handwerk nicht, es war Alles sicher. Die Thüren schloß man mit hölzernen Querriegeln, die man mit Hilfe eines metallenen oder elfenbeinernen Knopfes hinundherschob.

Als Erfinder der Schlüssel und Schloßer bezeichnet man den Theodor von Samos und die Laconier; Plautus erwähnt, daß sie schon zu Homers Zeit, also 1000 Jahre vor Chr. bekannt gewesen sind.

Zirkelschmiede. Die Mythologie der Alten nennt Perdix einen Schwesterjohn des kunsfsinnigen Dædalus als Erfinder des Zirkelinstrumentes, der 1300 Jahre vor Chr. gelebt haben, als Opfer des Neides von Seite des Onkels gefallen, und dann unter die Götter aufgenommen worden sein soll.

Sie verfertigen auch alle Gattungen Werkzeuge, chirurgische Instrumente, ja auch künstliche Glieder für den Menschenleib (Reusch in Krems) und erfordert dieses Handwerk eine lange Lernzeit und viel Talent, um etwas Tüchtiges leisten zu können.

Uhrenmacher. Zuerst gebrauchte man Sonnen- und Wasseruhren. Archimedes erfand die Räderuhren, mit denen er auch das Schlagwerk zu verbinden wußte. Aaron, König von Persien, schenkte dem Kaiser Carl, 807, ein Uhrwerk, das mit Stundenzeigern versehen war. Der Arzt und Astrolog Jacobus Dondus construirte eine Uhr, bei welcher ein ganzes Tellurium angebracht war. Die Domuhren in Köln, Prag, Frankfurt a. Main, besonders jene in Straßburg, waren von jeher berühmt. Die kunstvollste Uhr der neuen Zeit sah man bei der Ausstellung in Paris 1867, gefertigt von dem Jesuiten Angelo Sechi an der Sternwarte in Rom. Außerdem, daß sie die genaue Zeit des täglichen Auf- und Unterganges von Sonne und Mond angibt, zeichnet sie mit deutlichen Bleifederstrichen auf papierne Tafeln die Richtungen des Windes bis zu seinen kleinsten Modificationen. Sie verzeichnet die Dauer und das Quantum des gefallenen Regens, das Steigen und Fallen des Barometers und und Thermometers, und was das Wunderbarste ist, mit genauer Eintheilung der Zeit nach Stunden und Minuten.

Man nimmt am Abend die Papiertafel heraus, und erhält die sämmtlichen Notizen des Tages, legt dann für die Nacht eine neue

hinein u. s. f. Die Maschine, welche nur ein Mal alle Monate aufgezogen wird, ersetzt somit eine ganze Gesellschaft von Beobachtern, und irrt sich niemals.

In der Innungslade der bürgl. Hafner zu Krems befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Der Hafner zu Krems und Irer Gesellen Ordnung vom 16. Decemb. 1547. Wesentlicher Inhalt:

1. Jeder fremde Gesell, der hier über 14 Tage arbeiten will, kaufe sich in die Bruderschaft ein — wer ganzen Lohn hat mit 14 Pfennig, wer halben hat mit 8 Pfennigen.
2. Ein Geselle, „der den maistern nicht gehorsam ist, sich nicht nach Ordnung der christlichen Lehre hielt, oder wer umb das handwerch nicht gelernt hat Offen setzen oder zu bessern“, der werde in die Bruderschaft nicht aufgenommen.
3. Muß ain gesell aus erbar notdurfft sein gewandt oder Clainhait (Kleinigkeiten) verthaußen oder versetzen, so mag er es in die Bruderschaft geben bis er auflösen kann.
4. Wirt der gesell krankh und dem maister schuldig, so soll er wenn er gesunt, die Schult abarbeiten.
5. Der Maister halte den Gesellen bei alter Gerechtigkeit, und dieser achte den Maister.
6. Der gesell Spille nicht mit Würfflein und Karthen bei Straffe, wer zusieht und es nicht abstellt zahlt auch 1 Pfd. Wachs Strafe.
7. Der herbergsvater schicke die zugereisten Gesellen dorthin, wo man ihrer bedarf, Veränderungszeit ist Sonnenwende und Weihnachten.
8. Wer einen guten Ofen setzen kann, „daran ain halb Pfundt Rhacheln stehen“, der soll davon bekommen 64 Pfennige.
9. Der Geselle weigere sich nicht, wenn es nothwendig ist, Bley zu reiben, Dachent abzutragen, brennen zu helfen zc. Der Maister ersueche den knecht erborlich.
10. Erbarkeit und Höflichkeit gegen die Frauen im Hause.
11. Die Zeit, welche der Geselle verspricht, diene er auch.
12. Wer die Woche nicht 10 Pfennige verdient, der bekommt gar nichts, außer es wären mehrere Feiertage die Ursache.
13. Der wissentlich seinen Meister „überryet“ (beim Rechnen betrügt), werde gestraft im handwerch.

14. Einen ohne Ursach aus der Werkstätte entlaufenen Jungen nehme kein Meister auf.
 15. Der Gesell arbeite von der Preunzeit (Bräunglocke) bis 7 Uhr Abends.
 16. Ein Gesell, der die ganze Arbeit machen kann, bekommt zu Tisch Wein oder hiefür 18 dl.
 17. Der Ráth der Stadt mache über den Vollzug dieser Ordnung und ändere sie nach Bedarf.

Auf 6 Papierblättern in einen Pergamentumschlag geheftet, ohne Unterschrift und Siegel.

II.

Ein Schreiben des Propstes Josef von St. Andrá an der Traisen ddo. 14. Sept. 1643, die Innung möge einen Störrer, der die Märkte von Hollenburg, Bodensee und Traismauer besucht, und sich für einen Kremser Innungsgeossen ausgibt, abstellen. Orig. a. Papier.

III.

Ein kaiserl. Dekret vom 5. Febr. 1655, in welchem die Innung ermahnt wird, einen gewissen Gabriel Sues, Hafner in Grafenwörth, kein Hinderniß bei Ausübung seines Geschäftes zu machen.

Frz. Trautson, Graf zu Falkenstein, Comissio D. E. Imp.
 Statthalter.

IV.

Intimat des Magistrates an die Innung, daß sub 18. Sept. 1786 dem Herrn Joh. Edl. v. Schöpfenbrunn als Gutsbesitzer von Rechberg die Befugniß ertheilt wurde, das bei ihm erzeugte schwarze und andere Hafnergeschirr, wie auch die Schmelzriegeln auf allen Jahr- und Wochenmärkten zu verkaufen, und ein Gewölbe zu dem Zwecke hier zu errichten.

6. Febr. 1789. Bigler, Magstrath u. Synd.

V.

Concept einer Zuschrift an die „Wiener“ Handwerkslade, worin die dortigen Meister aufgefordert werden, gegen derlei Befugnisse wie das vorgenannte zu protestiren. Die Hafner der ganzen Gegend seien ruinirt durch das Rechberger Geschirr, da der Erzeuger das Materiale umsonst hat, und sohin billige Preise machen kann. Sie beantragen, wenn für andere solche Freiheit gilt, so möge auch ihnen Freiheit von allen Innungsabgaben und Freiheit für alle Märkte eingeräumt werden.

14. Jänner 1792.

Franz Linck, Oberzöchm.
 Ant. Ebenhe, bgl. Hafner.

VI.

Ein Meistereinschreibbuch aus welchem zu ersehen, daß die Meister von Krems, Stein, Aspach, Drosß, Furth, Gföhl, Hadersdorf, Grafenwörth, Hollenburg, Kirchberg a. Wagram, Lengensfeld, Mautern, Palt, Schillern, Schwalmbach, Senftenberg, Spitz, Weissenkirchen, also von 18 Orten hierher zur Innung gehörten.

Das Handwerk ist alt, denn im 3. Buche Moses werden die Töpfe erwähnt, welche zum Opferkultus nothwendig waren. Die Stadt Corinth in Griechenland behauptete eine Art Vorzug hinsichtlich dieses Geschäftes. Das Hauptwerkzeug, die Drehscheibe, soll der weise Scythe Anacharsis erfunden haben. In der Handwerksstüchtigkeit gibt es verschiedene Stufen. Der erste Scheibengeselle muß Geschirre jeder Gattung und Größe machen können, die andern sind nur auf eine gewisse Größe und Gattung eingeübt. Der Defenarbeiter muß architektonische Zeichnungen verstehen, um sie modelliren zu können, hingegen kommt er an die Scheibe nicht. In Elsaß genoß das Handwerk große Ehren.

In der Innungslade der bürgl. Tischler beider Städte befinden sich folgende Schriftstücke.

I.

Ein Magistratsprotokoll, aufgenommen mit den Innungsvorständen der hiesigen Maurer, Tischler, Zimmerleute, Huterer, Wagner, Riemer, Sattler, Drechsler, Binder, Schmiede, Schlosser, Fleischhauer, Hafner und Weinhauer, in welchem diese über Anfrage des Kreisamtes erklären, daß ihre Innungen mehrere Jahrhunderte bestehen, und sie jedoch außer den bereits vorgelegten Privilegien keine weiteren Urkunden über die rechtsgültige Entstehung ihrer Innungen vorlegen können. Sie geben weiters an, daß sie als Innungsvorsteher oftmals mit den höchsten Behörden correspondirt haben und niemals der rechtliche Bestand ihrer Innungen in Frage gestellt worden sei. „Daß wir von S. M. unserm „allergn. Kaiser hinsichtlich unserer Innungs-Privilegien keine Erneuerung „erhalten haben, ist nicht unsere Schuld, weil wir darum sicher ange sucht „hätten, wenn nicht durch die höchste Hofverordnung vom 12. Juni 1795 „ausdrücklich erklärt worden wäre, daß Se. Majestät die Privilegien von „keiner Zunft erneuere. Welchen Nutzen die Zünfte im Allgemeinen haben, „brauchen wir nicht erst in Erwägung zu ziehen, da beinahe alle österr. „Beherrscher den Nutzen der Zünfte eingesehen haben, und da mehrmals

„entschieden wurde, daß es nicht an der Zeit sei, die Zünfte aufzuheben.

„Es wird sohin die Bitte gestellt, die ehrf. Gefertigten mögen in „ihren Gewerbsrechten fortan geschützt werden.“

15. Oktober 1833.

J. Eiß, J. Ober, J. Priborsky, M. Loder, A. Grünsteidl, M. Plank,
L. Reif, S. Klem, F. Zahl, J. Peikel.

A. J. Wagner Magrath.

II.

Die Copie einer Eingabe der Tischlerinnung an die Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 2. März 1852. Dieses in vielfacher Beziehung für die Beleuchtung der gewerblichen Verhältnisse im Allgemeinen und für die Geschichte des Tischlerhandwerks besonders interessante Schriftstück folgt hier wortgetreu:

„Entsprechend dem geschätzten Rundschreiben vom 20. Dezember l. J. 1852 beehrt sich das Tischlerhandwerk in Krems, die nachstehende Aeußerung zu erstatten, und seine unvorgreifliche Ansicht über den dermaligen Stand der gewerblichen Körperschaften auszusprechen.

Nach der Ueberzeugung der gehorsf. Gefertigten wird ein neues Gewerbe-Gesetz, eine neue Gewerbeordnung zur Hebung des Gewerbwesens mit Sehnsucht erwartet, und überall mit lebhaftem Beifalle begrüßt werden, und erscheint um so nothwendiger, als die gegenwärtig bestehenden auf den Gewerbsverbaud sich beziehenden hohen Verordnungen keineswegs hinreichend sind, um den Gewerbsstand in der Art aufrecht zu erhalten, und zu vervollkommen, daß derselbe überall mit dem Auslande in die Schranken treten könne. — Schon seit einem Decenium ist fast bei allen Professionisten die Klage über eine kaum mittelmäßige Professions-Geschicklichkeit der inländischen Gesellen, insbesondere auf dem Lande, allgemein. Das gehorsf. Handwerk glaubt die Meinung aussprechen zu dürfen, daß der Grund dieses Rückschlusses durch die mit Hofverordnung von 21. Juni 1834 verfügte Aufhebung des Innungsverbandes der Gewerbe gelegt worden ist.

Seit dieser Zeit sind viele Mißbräuche, namentlich beim Aufdingen und Freisprechen der Lehrjungen. Oft geschehen beide so wichtige Akte unter Einem. — Der Junge wird einige Jahre zu häuslichen Verrichtungen angehalten, dann ohne Gesellenstück — mit unzulänglichen Handwerkskenntnissen freigesprochen. Das Gewerbe leidet hiedurch — ein Proletariat von Handwerkern wird geschaffen, während der Ausländer mit vielseitiger Geschäftskennntniß ausgerüstet, hier Arbeit sucht, den Inländer verdrängt,

und um Arbeit und Unterhalt aus eigenem Verschulden bringt, weil es ihm an der nöthigen Gewerbskenntniß fehlt.

Man sorge vor Allem für eine neue Gewerbeordnung und Befestigung des Innungsverbandes, für bestimmte Lehrjahre, korrektes Gesellen- und Meisterstück. —

Die Tischler-Innung von Krems wurde ddo. 10. April 1519 bestätigt. Die in der Lade befindliche Tischlerordnung in vidim. Abschrift lautet vom 18. Jänner 1745, im Besiße irgend eines Privilegiums ist die Innung nicht. Laut Meisterbuch waren hier früher 41 Meister inkorporirt, seit Aufhebung des Innungszwanges beschränkt sich die Zahl auf die in Krems befindlichen 8 Meister.

Die Auflagen werden unregelmäßig eingezahlt — seit 1843 wurde die Zahl der Meister von 4 auf 8 vermehrt, ohne daß deren Bedürfniß am Tage lag. — daher es an Arbeit mangelt. Der Innungsbezirk des Tischlerhandwerks in Krems erstreckt sich im B. D. W. W. über Mautern, Furth bis Rossatz, im B. D. M. B. bis Spitz, Els, Raßbach und Pichtenau, im B. U. M. B. bis Grafenwöth, Obersebar und Wagram.

Ladgebühren waren bestimmt: für das Aufdingen 1 fl. 30 kr. CM., Freisprechung 1 fl. 30 kr. CM., das Meisterwerden auf dem Lande 5 fl., in Krems und Stein 14 fl. CM.

Vermögenssteuer entrichtet die Lade jährlich 5 fl. CM. Krems den 2. März 1852.

A. Monschein, Vorsteher. F. Pimeskern. W. Ferk. S. Paradeiser. F. Alpers. P. Schönlauf.

III.

Copie einer Eingabe an die k. k. Statthalterei, es möge zu Gunsten der 16 Tischlermeister von Krems und Stein der Absatz von Tischlerarbeiten an Private von Seite der Strafanstalt eingestellt werden, da sie mit diesen Preisen nicht konkurriren könnten, indem die Sträflinge mit Nahrung, Kleidung, Wohnung zc. wohl versorgt, nur geringen Lohn bekommen, und auch keine Steuern zahlen.

Das Jahrschillingbuch der Meister datirt vom Jahre 1785.

Außer diesen 4 Stücken und einem Innungsiegel befindet sich in der sehr schön ausgeführten Lade nichts als werthlose Zeugnisse, die behufs Freisagung der Jungen beigebracht wurden. Die werthvollsten Stücke, die zwei Urkunden von 1519 und 1745 hat die Innung an die Gewerbestammmer eingesendet, und nicht mehr zurückerhalten.

Das erste Möbel, dessen wir uns bedienten, die Wiege, lieferte uns der Schreiner. Es ist gewiß, daß dieses Gewerbe schon vor der Sündfluth bestand. Dædalus soll es erfunden, und sich zuerst des Richtscheides, der Bleiwage, des Maßstabes und Bohrers bedient haben. Talus gebrauchte als erste Säge den Kinnbacken einer Schlange. Das Winkelmaß erfand Pythagoras. Als architektonische Kunstschler zeichneten sich die Dorier und Ionier in der alten Welt aus.

Selbst Fürsten, wie Albrecht IV. von Oesterreich, arbeiteten gerne in der Schreinerwerkstätte. Die Maschinen haben hier auch schon viele Hände überflüssig gemacht. Auf der Ausstellung in Paris zeigte man eine Maschine, welche die künstlichsten Fournierstücke jedes beliebigen Musters mit Sekundenschnelligkeit lieferte.

Die Archivalden der vorerwähnten 20 Innungen stehen fast durchgehends bei den letzten Vorständen, deren Namen nunmehr folgen. Es sind die Herren: Oser, Mantler, Schneider, Tiefenböck, Rehrunner, Zahl, Saffson., Dumbacher, Rußberger, Reichl jun., Gerhart, Klinger, Prectl, Rechner, Prokopp, Wohlschläger, Kruckerer, Kensch, Hermer, Paradeiser.

Die reichhaltige Lade der Fischer ist bei dem Brande 1858 in Flammen aufgegangen.

Es wäre gewiß zweckentsprechend, wenn diese Schriftstücke, die nach Aufhebung der Innungsrechte keine praktischen Vortheile mehr gewähren, im städtischen Archive hinterlegt, und auf diese Art wenigstens der Geschichte erhalten würden.

Die Lade der Bauhandwerke steht bereits im städtischen Archive.

Dort befindet sich auch außer den vom Herrn Kanzleidirector Joh. Krippel in sorgsamem Verschuß gehaltenen werthvollen Urkunden, das Gerichtschwert in lederner, mit schönen Silberzierathen von getriebener Arbeit geschmückten Scheide, und das Gerichtsscepter vom Jahre 1637, welche beiden Stücke bei feierlichen Aufzügen dem Bürgermeister der Städte von einem Gerichtsdiener in scharlachrothem Frack vorgetragen wurden. Ferner in demselben Kästchen die Universalcharte Kaiser Friedrich III. (Chron. 519) prachtvoll gebunden, dann die städt. Siegel aus mehreren Jahrhunderten, und zwei eiserne Prägstöcke.

Zur Ergänzung und Berichtigung.

Die Personalnotizen über den hochherzigen Stifter für die Kremser Schuljugend Franz de Paula Neumann, Chronik Seite 397, er-